Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

minim mamm nand man beran digegebennau?

ben geoffen Raches gurechtineifen.

sich als Escher, alaubt abee, o Mitgliedern ber geseigebenden Rathe ber helvetischen Republit.

Corinna the Lagrantinua geb undbolde Bien und fiebengigfes Stud. 17 bendigere in

esching weit enschonensen. Se erst an foder. das undweren und und der der Gelenbeger das der Gelenbeger das der Der eden genommens deschlief auch wich vollation D. udstiewist es surfligdbarten haben, und neun

Zurich, Sammftags den 21. Julius 1798. monnines, und das Ka

Gefezgebung. Senat 6. July. nell, daß niche niebendfortfenungen auch auch

formet als ben

Der Genat erhalt den Befchluß, bem gufolge bas Direttorium eingeladen ift, den Berfaffer der Burt lifchen Zurcher Zettung, wegen von ihm burch feine Zeitung verbreiteten, beunrubigenben Lugen und verlaumderischen Anzeigen, Durch den öffentlichen Unt flager belangen, und als Berlaumber bestrafen und junt öffentlichen Wiberruf in feinem eignen Blatt ver urtheilen ju laffen. Rubli findet ben Befchlug nur ju gelind, da Diefer Berfaffer immer in feinem Blatte gegen Die Gache ber Freiheit gefchrieben bar; et glaubt es ware gut ihm fein Sandwert ein wenig nies berzulegen; boch will er ben Befchluß annehmen. Ruepp fpricht für Annahme. Bundt findet den Befchluß ju gelind; er glaubt man follte ben Burfli mit 24 Sufaren bieber fuhren laffen, um bor ben ge feggebenden Rathen Abbitte gu thun. Dure to winfcht eine Kommission. Fornerod halt den Befchluß für inconstitutionell, da derfelbe den gefegebenden Rarper jum öffentlichen Unfläger macht; er tragt auf motie virte Berwerfung an, indem das Direktorium schou bon felbft Pflicht babe, fur Die öffentliche Rube gu for gen. Laflechere, ba fich ber Berfaffer ale Berlaum ber gezeigt hat, foll er auf bem gefeglichen Wege be langt und bestraft merden. - Muret, Rubli, Ret bing, Duc und Boch eler werden in eine Rom miffion geordnet, die morgen über ben Befchluß bes richten foll.

Ein Vorffellungoschreiben, in Betreff der Feudal rechte von einem B Depertes. Ranton Leman, wird borgelegt? bas Gecretariat foll einen Beutlichen Aus jug baraus verfertigen, ber in einigen Tagen fonne berfefen merden.

Auf Antrag eines Mitglieds erhalt der Dber fchreiber ben Auftrag, Erfundigungen einzugieben, ob bom Direftorio megen Des Gehalts Der Reprafentan ten noch nichts verfügt worden fen.

Muf Durets Antrag wird ber Prafibent ein Beladen, den Prafident Des groffen Rathes fchriftlich laß gang unthunlich, daher begehrt er Lagesordnung

ver Diefee geoffen Lages weichen ju erfrichen, bem Gefretariat biefes Mathes eine genauere und fchnellere Mittheilung der Actenftucke, Schriften u. f. w. aufzutragen. d den de

Das Direttorium laber gur Kener bes 14. Julins ein Auf Mur eite Antrag wird fogleich ein Berzeichs nif berjenigen Difglieder, die am diefer Seper Theil nehmen wollen, aufgefegting in 198 min

Buthi v. Gol. tadelt die bem heutigen officiels len Blatte beigefügten Bucherangeigen, Die nicht bas hin gehoren. Der Oberfchreiber foll dem Berleger barüber einen Berweis geben.

Groffer Rath. 7. July.

Panchand bemertt, dag das gestern erfannte weil die Zeit ju Unordnung deffelben ju furg, und die Ernote vorhanden ift; er begehrt daher, daß der Bes fchlug gurufgenommen werde. Bourgois will das Defret beibehalten. Beber findet die Zeit ebenfalls ju fury, und bet gandarbeiten wegen unschiflich: jus Dem fepen jest folche Bolfeverfammlungen unrhunlich. er glaubt baber, wir follen das geft im Ramen bes Bolte , und auf unfre Roften bin fepern George tan: Es fen unfchiflich einen folden Befchluß gurufs junehmen: Die Beit fen nicht gu furg, und das Roft foll nicht foftbar fenn. Di del findet burchaus nicht fchitlich fich jest fcon mit Boltsfeffen abzugeben: wir follen Bittmen und Maifen unterftugen, und und uns teremander felbft freuen Efchen fagt: Er mar ges ftern fo erftaunt über diefes Aufuchen des Direfforiums, baff er nicht gleich einen Gegenvorschlag machen fonnte, benn wenn bas geft ein offentliches Seft fenn foll, fo follen nicht blod durch Unterfdriften die Boifes reprafentanten dagu eingeladen werden; foll es aber mir ein Drivatfeft fenn, fo ift es burchaus unschitlich, bain burdr eine offentliche Bothichaft einladen zu laft fen: eben fo unfch flich aber mare die Sener eines Freiheitsfeftes burch Die offentlichen Gewalten mit Aussehluß bes Bolts. Das abgeschlofine Bolfsfest en freilich noch ju frubzeitig, aber anderfeits die Rufnahme eines Befchluffes, befonders bei diefem Ans

in ber Erwartung, ber Genat werbe ben Misgrif | Jahrterminen abbezahlt werbe. Thor in ffimmt für bes groffen Rathes gurechtweisen. Rubn findet ben bufft, weil er feinen armern Armen fennt als den Gang den das Direktorium einschlug, eben fo unschik: lich als Efcher, glaubt aber, Die Zeit fen zu einem Fest noch unschiflicher, so bag er bas Defret zuruf, nehmen, und über die geftrige Bothschaft des Diret toriums gur Tagesordnung gehen will. Bourgois will ein gang einfaches Seft fenern. Der geftrige Schluß wird gurufgenommen. Gecretan fobert, bag Der eben genommene Befchluß auch wieder jurit genommen, und das Fest des 14. Julius gefenert werde. Carrard folgt, weil es durchans unpolitifch mare, Den Beschluß eines solchen Freiheitsfests guruf zu neh: men : er fodert Feper Diefes groffen Tages welchen Sang Europa fenern follte. Deber findet bas geft Durchaus unthunlich und gefahrlich. Panchaub folgt Bebern, und beharret. Sufft fodert Abftime mung. Run wird ber geftrige Seftbeschluß bestätigt.

enublifance

Die Feudalrechte fommen an die Tagesordnung, und man fahrt fort über den 4. S. der bon Gecres tan borgefchlagnen Redaftion bes 10, 6. bes Reudal rechtsgutachtens fich ju berathen. Cartier fagt: Wenn wir 5 p. C. Intereffe ben Dligarchen beftime men, fo belaften wir nur den Urmen. Rubn glaubt, Diefer Bing fen nicht fo fart als die Grundzinse mas ren. Erlacher folgt Cartier, weil die Reichen abe gablen, und alfo nur die Urmen ginien werden. Rilch: mann fagt: Wir fonnen feinen hohern Bins beftims men als bisher ublich mar. Capani; Wenn wir 5 p. C. fegen, murben wir ben Grundzinsbefigern mehr bestimmen, als fie bisher, ber Einziehungstoften megen, bezogen haben. Legler: Bir follen Die Be, fete fur die Urmen und Reichen gleich machen: auch Die Reichen gablen nicht ab, weil fie lieber ihre Rapitalien in Sandelshäufer geben, wo fie 6 p. C. erhals ten, als Schulden abgahlen, fur die fie nur 4 p. C. ginfen, er begehrt alfo 5 p. C. Intereffe fur die Dblis gationen. Saas fagt: Man foll fich nicht burch die Urmenborftellungen bintergeben laffen; Die Urmen gab: Ien feine Grundzinse, und wir muffen in Rutficht Der Reichen für den Staat forgen, er begehrt alfo 5 p. C. Duffi ftimmt fur 5 p. C. Intereffe, weil nur Die Reichen groffe Grundzinfe zahlen, und diefe gu 4 p. C. Intereffe verginfet, nie abbezahlt werden: zugleich will er, daß die Glaubiger diefer Obligationen in 15 Jahr ren die Rapitalien auffunden fonnen. Michel will Diefe Rapitalauffundigung in 15 Jahren nicht annehe men, aber dagegen 5 p. C. Bins bestimmen; weil Dies fer Bins im Ranton Bern überall gebrauchlich mar. Dergog fagt: Bir follen und nicht hinreiffen laffen, Durch ungerechtes Mitleiden; Die Bodenginseigenthus mer verlieren hinlanglich, ohne daß man fie gwinge bon ihrem Rapital nie Gebrauch machen zu konnen; Dagegen find 5 p. C. Bins ju fart: alfo begehrt er bag nur 4 p. C. Intereffe bestimmt, der Grundzing aber in zwei Jahren abgeloft, und nachber in funf den, wegen den Grunden Rilch manns, er folage

Staat; aber dagegen will er in 15 Jahren bas Rapis tal abzahlen laffen. Suber hatte der 20fachen Abstahlung beigeffimmt, wenn er gewußt hatte daß man nur gu 4 p. C. berginfen wollte; ber Staat murbe mei nig Abzahlungen erhalten, wenn man ihm nur 4 p. C. ginfen mußte: bingegen will er Diefe Dbligationen feis neswegs unauffundbar fur ben Glaubiger machen; in 15 Jahren will er Auffundbarkeit haben, und wenn man diefes annimmt, fo stimmt er fur 4 p. C., fonft aber nicht. Es wird erfannt, biefe Dbligationen fole len in 15 Jahren abloslich, und mit 5 p. E. Inter

reffe berginfet werden.

Der II. S. des Feudalgutachtens, welcher bit feit 50 Jahren ohne bestimmte Rechtstitel eingeführte Grundginfe aufhebt, wird borgenommen. Berjog will, daß nicht nur 50 fahrige, fondern auch altere Grundzinfe, welche mit feinen Rechtstiteln bemiefen werden konnen, nicht entschädigt werden follen. hw ber will, daß nur die gang neuen, nicht etwann umge anderten Grundzinfe unentschädigt bleiben follen, und ipricht wider her jog, weil die alten Titel nicht mehr porhanden find, und alfo feine andern Beweise fomen gefodert werden, als die gewohnten Regifter Rubn findet den gangen S. unnug, denn die Grundginfe find entweder durch Bertrage oder durch Gewalt eingel führt, die Aufhebung des legtern verftebe fich von felbft, und bedurfe teines befondern S. Die erftern aber fonnen nicht, wie Bergog fodert, durch die Rechtstitel felbft bewiefen werden, fondern man foll auch andere gultige Beweife annehmen. Brone fin den S. undeutlich, und fodert nabere Bestimmung Del felben. Roch fagt, diefer S. fage soviel als: Wenn einer fein Gut bor gwei Jahren um einen Grundgins hingegeben, aber den Bertrag berlohren hat, daß dann alles verlohren fen, daher fodert er, daß jeder gelei liche Beweis eines Grundzinfes gultig fen; übrigens aber glaubt er, der S. fonne gang ausgelaffen, und Da gegen bestimmt werden, daß alle Grundginfe, welche auf ausschließliche Rechte gesest find, aufgehoben febn follen. Serjog erflart fich, daß er überhaupt nur irgend einen Bewis fur Die Grundginfe fodere, und glaubt, mir baben ichon erflart, daß Grundginfe bie auf Chehaften ruben, lostauflich fenn follen; er will ben gangen 11. S. ausftreichen. Underwerth ftimmt für Rubn und Roch, und will von Grundsinfen über Chehaften erft abfprechen wann von Chehaften felbft die Rede ift. Golde Grundzinfe, die auf Saufer gelegt murden, weil fie auf zehndbares gand gebaut find, fallen feiner Meinung nach, burch die Zebenden Rilch mann: Der S. berfebe aufhebung weg. Grundzinfe, welche auf urbar gemachte Allmenten ge legt wurden, baber begehrt er beffere Bestimmung det S. Suffi glaubt auch, ber S. muffe geandert met

jablt, daß in dem Ranton Gentis Grundginfe fenen, Die icon lange im Streit lagen, und fest fenen die Litel mit dem Abt von St. Gallen nach Wien vers reift; er fodert alfo, daß ein unpartheilsches Recht hieruber abspreche. Grundzinfe bie wegen Benutung von Baffern o. d. g. aufgelegt wurden, follen aufger hoben fenn. Elmlinger will auch, daß Grundzinfe, die vor 100 oder 200 Jahren aufgedrungen wurden, unentgeldlich wegfallen follen. Gecretan glaubt, der S. fen unnug und alfo fchadlich : er weiß nicht warum die Bestimmung von 50 Jahren da ist; weil jeder der die Ungerechtigfeit beweifen fann, frei fenn foll. Biele Grundzinfe haben feine Titel, und find Dennoch nicht einregistrirt, diefe follen doch wohl bei behalten werden? der g. gabe ju weitlaufigen Projef fen Unlaß; er glaubt, jeder der fich ungerecht belas ftet fühle, werde fich bon felbst melden. In Rutficht der ehehaften Grundzinse, will er abwarten bis die Kommission ein Gutachten hieruber vorgelegt. Eus Schadlich. Genaud will ben S. durchstreichen. Efcher auch, und die Grundzinse ber Chehaften erft wenn von Diefen die Rede ift, beurtheilen. Michel folgt gang Rilchmann, und fchlagt zu diefem Ende hin eine Redaction bor, Cartier ftimmt fur Michel und bertheidigt die 50 Jahre, weil die Auflegung folcher ungerechten Grundzinse durch noch lebende Personen bewiesen werden tann. Cartier erflatt, daß der S. eigentlich in diesem Sinn geschrieben worden fen, und lagt, der erfte fodere nur Beweis für das Eigenthums recht; indeg will er gerne den S, auslaffen. Er glaubt Die Chehaften sepen mit den Personalfendalrechten schon aufgehoben, und alfo auch die auf denfelben haften ben Beschwerden. (Auf einige Erflarungen bin nimmt er ben legten Gag juruf.) Der 11. g. wird gang auf gehoben.

Erlacher begehrt, daß wenn ein Grundzins farter fen, als ber Werth bes Guts, daß das Gut fatt dem Grundzins fonne abgetreten werden. Suber begehrt, daß Michels Zufat und Redaktion behan. belt werde. Lufch er fagt: Biele Gemeinden haben Allmenten für Grundzinse verauffert, folglich tonnen nicht alle auf neue Aufbruche gelegte Grundzinfe auf gehoben werden. haas stimmt diesem bei, und vers wirft also Michels Foderung. Anderwerth folgt, und sagt: Der 16. S. werde schon gegen jeden unges recht eingeführten Grundzins sich erheben, daher Lages, ordnung. Michel nimmt feinen Untrag guruf.

Underwerth fimmt Erlachern bei, und bes gehrt, das jedoch das übrige Gut des Schuldners für die Getraidegrundzinse festgeset wurde. Secretan die allenfalls ausstehenden Schulden verpflichtet seyn behauptet, es sen schon hierüber abgestimmt, weil soll. Eustor folgt, weil dies wirklich in seinem Kan: Geld ; und Fruchtgrundzinse gemeinschaftlich behanz ton Geset sen. Desch folgt auch, will aber, daß der Best deutlich sen, und die französische Redaction hierüber sieht sogleich erkläre, weil er sonst das Gut erst deutlich sen. Huber glaubt, diese beiden Grundsansten und alle auch nicht ges

bagegen eine beffere Rebaction bor. Schlumpf er folgt gang, und will bag biefe Erflarung innert einene Sabr gefchehe. - Alle Diefe Bestimmungen werden angenommen.le millot mein

Der 12: S. wird borgenommen. Brope glaubt. wenn nur ein Theil eines Gute meggefchwemmt wird, fo foll nur im Berhaltnif des noch vorhandenen Theils abgeloßt werden. Legler glaubt, der borige S. tonnte fatt diefem dienen, weil, mann einer bas But nicht gurufgeben will fur den Grundgine, es ein Zeichen ift, daß er fich noch wohl dabei befinde. Gecretan vertheidigt ben f. unter der allgemeinen Beffimmung, daß wenn ein Gut verfiort ift, fo fen der Grundgins aufgehoben. Breux folgt. Bourgois ftimmt für Brone. Erlacher folgt auch Brones Untrag. Dufft unterftut Gecretan, glaubt aber, feine Bes ftimmung foll bem borigen neuen S. beigefügt werden. Carrard winde, Der ftrengften Gerechtigfeit gemäß, Brone beiftimmen; allein wenn er das gabprinth betrachtet, in das diefe Bestimmung führt, wenn er die Proceffe überfieht, die hieraus entftehen murden, fo finnit er fur Secretan, beffen Untrag anges nommen wird.

huber fodert, daß noch Bestimmungen über die in Geld festgefegten Grundzinfe getroffen merden. Carrard fagt: Die Gache fen deutlich nach dem gleichen Maasftaab ber in Fruchten ju gahlenden Grundzinfe bestimmt. Duber bemerft, daß nur febs terhafte Redaction an Diefer Frrung fchuld fen, alfo will er jene verbeffern. Rubn bezeugt, dag er glaubte nur über Getraidegrundzinfe gu fprechen, und fodert gang andere Berfügungen über diefe Geldgrundginfe, weil der Werth der Geldzinfe fich feit ihrer Ginfahe rung vermindert babe, fowohl in Rufficht des innern als des relativen Werthes des Gelds: in Rufficht des innern Werths, megen ber allmabligen Berminderung bes innern Gehaltes der Mungforten, in denen diefe Binfe angefchlagen find; Die frangofische Sonnentros ne t. B. Die 2 Deniere 15 Gran Gold ju 23 Rarrat mog, galt Unno 1534. 25 Bagen; nach dem heutigen Mungfuß beträgt ihr Berth 68 Bagen, mer alfo bas male einen Bine begahlte, ber 68 Bagen werth mar, bezahlt jest blos 25 Bagen. Der relative Berth, ber in dem Berhaltnif bes Geldes ju den Baaren beffeht, ift noch mehr gefallen, denn das Getraide welches ben ficherften Dagsftab liefert, galt bamals 25mal weniger als jest, folglich jahlt ber Binsmann jest blos den funf und zwanzigsten Theil des Binfes, ben er im 16ten Jahrhundert bezahlte, folglich foll gu Abfaufung ber Geldgrundginfe ein boberer Daass fab angenommen werden, ale berjenige mar, ber für ausnugen, und nachher abtreten murde. Suffi sinfe feyen nicht bas gleiche, und alfo auch nicht ges

meinschaftlich behandelt worden, er ftimmt baber gang ber Meinung war, den Chefchaz abzuschaffen, allein Dem Untrag Ruhne bei. Michel glaubt, wir haben fcon abgesprochen, beide Arten follen gleichmaffig abe bezahlt werden. Underwerth fagt: Es fepen Grundzinfe, die nur in abmechfelnden Jahren begohlt werden, daber fodert er auch über Diefe befondere Bers fügungen. huber will, daß man entscheide, welches ber Ginn ber Berfammlung gewefen fen. Suffi be hauptet, beibe Arten fepen getrennt, und wir haben nur über die Fruchtgrundzinfe abgefprochen. Beber fimmt für Michel. Bourgois will den 13. S. behandeln. Efcher fagt: Wir haben gang beffimmt nicht beide Arten der Grundginfe mit einander behandelt, Denn alle Grunde die borgebracht wurden, um die Loefaufung auf den isfachen Jahrkertrag herunter gu feten, murben ja aus bem allmabligen Steigen bes Werthes Diefer Binfe hergenommen; in Diefem Falle aber befinden fich nur die Grundzinfe, welche in Fruch ten begablt werden, benn bie Gelogrundginfe find ja wie Rubn unwiderlegbar bewiefen hat, gerade im entgegengefesten Fall, und folglich in ben bisherigen Bergtbungen nie im Ginne der Berfamminlung gelegen: ba nun die Gelbgrundzinfe in gang verfchied; nen Berhaltniffen fteben, fo fodere ich, daß fie auch verschieden behandelt, und also befondere Berfugun gen über fie getroffen werden. Ruhn behauptet, daß er nur nach ber beutschen Redaction geurtheilt habe, welche nicht erlaube, bon ben Gelogrundzinfen zugleich ju fprechen, und beswegen, daß die frangofifche Ueber fegung undeutlich fen, werde man doch feine Ungerech: tigfeit thun, und entgegengefeste Dinge gleich behan: Deln wollen. Erlacher filmmt fur Dichel. Ges cretan bedauert Ruhne Meufferung, weil beide Res Dactionen originel fenen. Er bittet, bag wenn eine Berichiedenheit gewünscht werde, fo foll man ben 8 5. gurufnehmen, und aufs neue berathen, benn es mare laderlich , ju vermuthen, die Rommiffion habe Die Gelbgrundginfe gan; vergeffen. Die Dehrheit beftimmt, daß über beide Arten Grundginfe abgefprochen mor: ben fen. Rubn erflart, er wolle ins Prototoll ein; fegen, daß er nicht biefer Meinung gemefen mar. Er wird unterftugt, aber die Mehrheit geht gur Lages: ordnung.

Der 13. 6. welcher alle übrigen Feudalrechte un entgeltlich abschaffe wird borgenommen. Danchaub fagt: Da noch feine Rede von ben Chrichagen mar, und diefe auch Eigenthum find, fo fodert er, daß bies felben entschabigt werden, baber will er Diefen g. in Cuftor ift ebenfalls Die Rommiffion gurufweisen. wider diefen S., indem ichon alle perfonliche Feudal rechte aufgehoben find, und diefes alfo nur bingliche Lebenrechte gelten fonne, unter denen fich auch noch rechtliches Eigenthum, bas wir ju schützen pflichtig fchen als allgemeiner Grundfag anerkannt, und will baber Tagesordnung. Carrard bejeugt, daß er nie

da dies schon als Grundsag anerkannt fen, so will er nicht guruffommen, weil wenn wir genommene Ents schluffe gurufnehmen, wir an fein Ende fommen tonns ten, und une feibft auflofen murden. Die Lageeorde nung wird angenommen.

Die Rommiffion über die Unterfingung der brands beschädigten Gemeinde Ing, übergiebt ein neues Gutachten, welchem gufolge wegen ber schon einges fammelten Steuer Diefe Gemeinde noch mit holy uns terfffigt, und jedem der fein Saus mit Biegel Dett, 15 Kronen, auch Diefer Gemeinde ein bauberffandiger Mann zur groefmäffigsten Einrichtung der neuen lande wirthschaftlichen Gebaude an die hand gegeben wer den foll. Diefes Gutachten wird einmuthig anger nommen.

Genat 7. July.

Der Senat erhält nachfolgenden Beschluß: "Der vierzehnte heumonat als der Geburtstag der Freiheit der groffen Nation, soll durch Helvetien, das jest auch die Früchte dieses Tages genießt, gefeiert und die Austalten zu diesem Feste von dem Direktorio ges macht werden. Luthi v. Sol. sagt, niemand fühle die Wichtigkeit des 14. Julius tiefer wie er; allein wir konnten bei unserm Volke nicht gleiche Theils nahme finden und fehr viele kennen den Werth und die Grösse dieses Tages nicht; die Zeit sen auch ju furt, um das Bolt gehörig aufzuklären; er kann also nicht zur Annahme stimmen. Zästin ist zwar sur fich gleicher Meinung, rath aber dennoch zur Annah me. Schwaller unterftust guthi, eine wurdige Feier Diefes Tages fonne von unferm Bolt noch nicht erwartet werden und durch Rirchengeset des Morgens und Schweigen am Rachmittag wurde mehr Schlim mes als Gures bewirft. Rebing ift gleicher Mei Munger bedauert , daß bas Bolf noch fo blind ift, aber man tonne ibm Die Bestimmung des Feftes begreiflich machen; er will den Befchlug annehe Duc fpricht im Ginne guthi's, gaftes dere findet Die gegen ben Beschluß vorgetragnen Grunde ungureichend; ift bas Bolt mit Diefem Tage noch nicht befannt, nun fo ergreife man die Gelegens beit ibm Renutuiffe Davon ju berfchaffen'; er will ben Befchluß annehmen; auch aus dem befoudern Gruns De, weil es der frantischen Armee in Belvetien Freude machen wird , bas Seft ber Freiheit unter theilnehmenden Brudern ju feiern. Diethelm fpricht gegen den Beschluß; er glaubt das Fest konnte ber sonders bei den Ratholiken Unruhe verwfachen, welche alsdann die Feinde der Freiheit fur fich i benugen, nicht verfaumen murben.

Die Fortfegung im 75ften Gtut.

mmernsching in grofing berausgegeben galin

bon Efcher und ufteri,

Mitgliedern ber gefesgebenden Rathe ber helvetischen Republik.

Funf und fiebzigftes Stud.

3 weites Quartal.

Zürich, Sonntags ben 22. Julius 1798.

Gefeigebung. Genat 7. July.

(Fortfegung.)

Meper b. Arau u. Bodmer fprechen für den Befchluß. Man foll, fagt ber legtere, ben Samftag jum Denttag, den Sonntag jum Danftag machen und man werde aus den Reden ber Beifflichen erfeben fonnen, wes Geiftes Rinder fie find. Berthollet ift ebenfalls für den Beschluß; so auch Fornerob, dieser sagt, wenn wir den Beschluß verwerfen, so verwerfen wir die Freiheit selbst in den Augen des Auslandes, das unfere Grunde und unfere Lage nicht genug tennen tann. Bundt mochte wiffen , ob es ein geiftliches oder weltliches Seft werden foll; und um Zeit gum Unterricht Des Bolfe ju gewinnen, foll man lieber Den gehnten August feiern. Fornerod bers langt den Ramenaufcuf und spricht mit groffer Def tigkeit für den Beschluß, dessen Berwersung uns, wie er sagt, mit Schande bedecken wurde. Der Umsstand, daß wir uns mitten in der Erndte besinden, sen gerade ein gunstiger Umstand; der Landmann merde desse in gunstiger Umstand; werde desto lebhafter fühlen, welche Vortheile ihm die Freiheit gewähret. Erauer und Stapfer sprechen für den Beschluß. Man begehrt wiederholt den Namensaufruf. Muret widersetst sich und durch die gewohnte Abstimmungsart wird der Beschluß vers worfen und aisbann folgende Grunde der Bermers jung , ine Protofoll einrucken ju laffen, befchloffen

Der Genat hat, in Erwägung, daß bas Fest bes 14ten Julius ein jahrliches Dentfeft Der Erober rung ber Bastille, als eine Begebenheit, welcher bie frankische Republik ihre Freiheit und bie hels betische Republit ihr Dasenn verdankt, nothwen, dig ein helvetisches burgerliches Jeff senn maß; in Erwägung ferner, bag das Geseg bie Art noch nicht bestimmt hat, auf welche die burgerlichen In einer Bittschrift wunscht der Rath und die Feste in helbetien sollen gefeiert werden, daß Gemeinde von Peterlingen Auskunft über die Die Zeit zu furz ift, um ein Geset darüber bis diessahrigen Zehenden, in Rufsicht auf ein Sut Land tum 14ten Julius zu geben und in der ganzen das gegen einen neuausgelegten Zehenden ausgepache

Mepublit befannt ju machen; baf folglich bas Seft nicht mit derjenigen Burde tonnte gefetert werden , bie der merfmurdigen Begebenheit , an welche es erinnert, angemeffen ware; in Ermas gung endlich, daß dieses Fest in dem hauptsit der helvetischen Gewalten dieses Jahr wird ges feiert werden — hat der Senat den Beschluß berworfen.cc

hyall milay

Auf Murets Antrag wird beschloffen bem frantifchen Regierungscommiffar in der Schweit, et nen Auszug aus dem Protofolle gugufenden, welcher Dasjenige enthalt, mas über ben vorhergehenden Bes

dassenige enthalt, was über den vorhergehenden Bes
schluß im Senat vorgegangen.

Der Präsident legt eine Antwort des Präsis
benten vom groffen Rathe vor, worinn derselbe ans
zeigt, daß er von dem Oberschreiber die Versicherung
erhalten habe, daß dem Wunsche des Senats in
Betreff der Mittheilung aller wichtigen Papiere, die
der groffe Rath erhält, entsprochen werden soll.

Muret stattet Namens einer Commission über
den Zürcher Zeitungsschreiber Bürkli, Bericht ab;
die Commission räth zu Verwerfung desselben, weil
in demselben das Tribunal für welches er gezogen,
auch zum Theil seine Strase bereits angegeben wird,
welches dem Gesezgeber nicht zusommt. Der Beschluß welches dem Gefeggeber nicht zufommt. Der Befchlug wird verworfen und der Bericht der Commiffion foll ins Protofoll eingeruft werben.

Groffer Rath 8. July.

Die Gemeinde von Thun macht burch eine Bittschrift Borffellungen wider die Abschaffung der Bebenden, wodurch alle Armenanftalten in Diefer Ges meinde aufgehoben murden. Muf Anderwerths Antrag wird Diefer Gegenftand vertaget, bis ber 17. 9. bes Behendengutachtens behandelt wird, durch den für mobithatige Unftalten u. d. g. geforgt werden

miffion weifen , um darüber einen neuen S. Dem Gute achten beizufügen. Panchaud bezengt, daß Diefes ber Fall ber meiffen Rebleute im Ranton geman fen. Carrard findet den Fall bringend, er fodert eine Commiffion, die bis Morgen ein Gutachten darüber entwerfe. Suber findet den Fall nicht fo fchwierig: der Zehende wird nicht geliefert, dagegen aber ber 1/2 p. C. der fatt deffelben allen Zehendbaren abges fodert wird. Ruhu fagt, dem Gefete zufolge fann biefes Jahr fein Zehenden abgefodert werden: Die Pachter gewinnen freilich hierdurch einen Zehendtheil: | ju fuhren, man gewann immer gegen fie, nur in der Zehende aber murde nicht nur von den zwei! Drittheilen, die dem Pachter gehören, fondern auch herren die Waldungen gern ohne weitere Litel weg: bon dem Drittheil der dem Gutsherr gehort, bezahlt, I daber foll die Sache durch eine Commiffion unterfuct folglich gewinnt der Gutsherr fo gut als der Pachter. werden. Ift nun die aufgelegte Taxe von 1/2 p. C. eine Ber gutung fur ben diegjahrigen Zehenden, fo foll der Dachter 2 Drittheile und der Gutsherr r Drittheil Davon bezahlen. Goll aber die Care ein Abkanfepreis | niederfegen. Carrard folgt, weil viele dergleichen des Zehenden fenn, fo weiß ich mir nicht zu helfen und begehre, daß der Wegenftand an eine Commiffion gewiesen werde. Duffi folgt und glaubt die Coms miffion hatte fich nur mit einer provisorischen Ber fügung zu befchäftigen für alle abnlichen Falle. Man beschließt diese Bittschrift der Zehendencommiffion gu: jumeifen um Morgen barüber ju rapportiren.

Eine Bitte um heurathserlaubnis gwischen Ge-

Schwisterfindern mird genehmigt.

Unton Gruber von Wien begehrt in einer Bittichrift Erlaubnis eine Burgerin bon Sottingen bei Burich heurathen gu durfen, welches ihm bon bem provisorischen Matrimonialgericht des Rantons Burich abgefchlagen murbe, weil er feinen Seimathschein aufweifen fann. Deb er will die Erlaubnis geftate ten megen der Gutsprechung des Meifters des Bitte ftellers. Un berwerth widersest fich wegen ben Folgen, Die Diefes nach fich ziehen tonnte, er will ftellere. ben Bittenden anhalten, fich einen Beimathichein gu Bourgois und Ruhn wollen den Gegenftand in eine über einen abnlichen Fall nieder gefegte Commiffion weifen. Diefer legte Untrag wird angenommen.

Jatob Maurer von Zolliken im Ranton Burich begehrt die Richte feiner verftorbenen Frau beurathen ju durfen : Die Bitte wird an die Beurathe:

Bermandtschafs: Commission gewiesen.

Die Gemeinde Lieu im Thal des Jouxsees danft in einem Schreiben, daß Diefes Thal ju einem befondern Diffrift gemacht und Diefe Gemeinde jum Hauptort bestimmt worden ift. Man geht gur Tages, ordnung.

Die Gebruder Bet bon Thun beflagen fich in einer Bittschrift über wichtige Berlufte, Die fie durch Aufhebung ber Bebenden und Tendalrechte gemacht terfuchung burch eine Commission.

tet worden ift. Secretan fieht den Fall fur mert, haben. Auf Secretans und Michels Antrage wurdig an, und will ihn daher an die Zehendencom. wird biefe Bittschrift in die Zehendencommission ger miefen.

Deun Gemeinden aus bem Ranton Bern flagen, bag ihnen ihre Baldung in Stebelegg von ber alten Regierung wiberrechtlich entzogen worden fen. Rubn fagt; die Gache erfodert Unterfuchung; biefe Gemeinden fonnen Recht oder Unrecht haben, daber foll Diefe Bittschrift an das Direttorium gewiesen werden, mit ber Ginlabung, Die nothigen Sitel gu Unterfuchung der Gache une ju verschaffen. Didel fagt, es war gut gegen die alte Regierung Projeffe Baldungefachen war es andere, ba nahmen die lieben huber will diefe Gemeinden mit ihrem Begehren an ihr Diffriftsgericht weifen, weil es eine Aufprache auf Eigenthum enthalte. Capani will über Begehren dieser Urt eine besondere Commission Ufurpationen gefchehen find. Legter will diefe Gu meinden an Die ordentlichen Gerichte meifen, und eine Commiffion für Bestimmung bes Zeitpunfte von well chen an dergleichen Reclamationen fatt haben fonnen. Secretan fagt, Diefest fen eine entschiedene Rechtes fache, folglich foll fie nach dem gewöhnlichen Rechtes gang behandelt werden: übrigens aber follen wir foll chen Begehren nicht den Weg bahnen, denn es fonnte gefährliche Folgen haben , und wir wurden mit Reclas mationen überfchwemmt. Man befchlieft biefe und alle abnlichen Foderungen an eine Commiffion ju weit fen, um darüber einen Gefegesvorichlag ju entwerten. In die Commiffion werden geordnet: Carrard, Defch, Legler, Underwerth und Gennot.

Ein Patriot von Freiburg zeigt an, Daß das dortige Rantonsgericht fich den Scepter Der ebe vorigen gnadigen Herren noch vortragen laffe: zugleich beflagt er fich, daß feinem Ranton der neue Name von Garine und Brope nicht gegeben merbe. Muf Capani's Antrag wird der Brief bem Direftor rium mitgetheilt, um wann fich Dieje Mugeige beftatis gen follte, folche Zeichen der alten Regierung abjut schaffen: über den Namen Diefes Rantons geht man jur Tagesordnung.

Ein B. Detel bon Cully im Ranton Leman begehrt feine Legitimation, und bezeugt burch einen überfandten Brief, baß fein Bater auch Diefe Legitte mation gewünscht habe. Rubn bemerft, daß bier nicht bloffe Legitimation d. i. Begnahm bes Mafels ber uneblichen Erzeugung gemeint fen, fondern bag vollige Legitimitat gefodert werde, und da feine Muts ter perheurathet ift und Rinder hat, fo murbe biefer Cobn, im Sall die Bitte gemabrt murbe, mit ben andern Rindern der Mutter erben: Daber fodert er Ulis Duber fimme

Adoption zu entwerfen , und will ihr auch Diefen Fall juweifen. Gecretan will die einfache Legitimation jugefteben. Rubn fodert' Die Legitimatio minus plena jum Beffen der vielen Ungluflichen, die ale Um ehliche die burgerlichen Rechte nicht geniegen fonnen: er will eine Commiffion , um einen Borfchlag Darüber ju machen. Gecretans und Rubns Untrage werben angenommen und in die Commiffion geord net: Buffi, Thorin, Aug sburger, Rild. mann und Gecretan

Die Munizipalitat bon Zofingen em pfliehlt den B. Dav. Gprüngli, Altzollichreiber in feinem Unsuchen um Fortfetung eines Leibgebings, das ihm von der vorigen Regierung in Bern bezahlt wurde: Diefes Anfuchen wird genehmigt bis auf den Zeitpunft, da die Entschädigung berjenigen beschloffen sen wird, welche für verlorne Uemter gestattet

merden foll.

Freiburg, überreicht ein Werf über Die Grammatit, und fodert bafur ein Privilegium. Ruhn will eine Commiffion über das Recht des Nachdrufs und über Privilegien , und will das Werk felbft dem Di refforium gufenden, um es dem Minifter der Wiffen Schaften zur Prufung zu übergeben. Der leztere Theil Diefes Untrags wird angenommen.

Eine Gemeinde im Ranton Leman ift in 2 Diftrifte eingetheilt, und bittet gang in den Diftrift Ifferten gebracht ju werden. Un die lemanische Dis

friftecommiffion gewiefen.

Das Direktorium übersendet Bittschriften bon ber

Schiedenen Gemeinden.

Die Gemeinde Baume im Leman munscht eine Abanderung in der femanischen Diftrifteinthei: lung: Un Die lemanische Diftrittscommission ges wiefen.

Die Gemeinde Loen wünscht nach Mion fatt auf Roll eingetheilt ju merden. Sagesordnung.

Die Gemeind St. Eroir wunfcht einen eige

nen Diffrift auszumachen. Sagesordnung.

Die Gemeind Dorflingen weist nicht gu welchem Ranton und Diffrift fie gehort : an Die Dis firitescommiffion bes Rantons Schafhaufen gewiefen.

3mei Bittschriften aus dem Ranton Burich und eine aus bem Ranton Lugern beflagen fich über noch vorhandene Ginzugsgebühren: Diefe Anzeigen werden an die megen Burgerrechten und Gemeindgus tern niedergefeste Commiffion gewiefen.

Am 8. July mar feine Gigung bes Genates.

Groffer Rath, 9 July. Bandtschaftsgrade der Chen schleunig ihren Bericht der Polizei übergeben. Suber bemerkt, daß der

ber Commiffion bei, um Gefege über Legitimation und g mache, bamit nicht immer Begehren um Seurathsers laubnis zwifchen Gefchwifterfindern erfcheinen : Muf Roch's Untrag geht man jur Tagesordnung, weil es nicht blos um die Geschwisterfindheurathen, fons dern um ein allgemeines Gefez über verbothne Bere mandtschaftsgrade im heurathen gu thun ift.

Erlach er fodert, daß man fich endlich auch mit dem Finangfpftem abgebe; Roch bemerft, dag man erft mit den alten Abgaben befannt fenu muffe, ehe Die neuen eingerichtet werden fonnen. Gecretan fodert Lagesordnung, weil biefes nur auf Einladung des Direttoriums bin, gethan werden

foll : Erlacher nimmt feinen Untrag guruf.

Das Direftorium ladet Die gefeggebenden Rathe aufs neue ein, ju bestimmen, ob Revision gegen Urs theile Der alten Regierungen über handlungen, Die als politische Bergeben geftraft murden, ftatt haben Auf Gecretans Antrag geht man über Diefe Bothschaft gur Lagesordnung, weil nun burch den Beschlug des groffen Rathe uber die Entschadie gung der verfolgten Patrioten der Weg fur abnliche

Roberungen angezeigt werden foll.

Das Direftorium ladet die gefeggebenden Rathe ein, aus jedem Rath 3 Mitglieder ju ernennen, um fich von dem Zuftand Der Staatsfaffe ju unterrichten, und fich dann mit dem Direftorium über die Art und Beife zu berathen wie die begehrte Bezahlung ber Boltereprafentanten geleiftet werden fonne. Rubn bemerft, daß es constitutionswidrig mare, eine aus Mitgliedern beider Rathe bestehende Commiffion nies derzuseten, um fich mit dem Direktorium gu berathen: er will daber, daß diefe Bothichaft Dem Genat mits getheilt merde und daß der groffe Rath 3 Glieder ernenne, welche ben Buffand ber Gachen einfehen follen. Diefer Untrag wird angenommen, und in Die Commiffion geordner: Saas, Bonderflub und Erlacher:

Da der Genat den Befchluß megen bem Burcher: schen Zeitungeschreiber verwirft, fo fodert Carrard Bermeifung in eine Commission um gu untersuchen, ob der Wiederruf binlanglich fen und fich uber Diefen Gegenstand im Allgemeinen ju berathen. Rubn bemertt, daß diefe Sache nur den groffen Rath allein angebe, weil nur er verlaumdet worden ift, er fodert Daber, daß diefes auch abgefondert bom groffen Rath behandelt werde. Sartmann bemerft, ihm fep ein fleines gedruftes Bert unter bem Litel Bern wie es war, ift, und fenn wird, in die Sande gefommen, welches noch schlimmer als diese Zeitung fep, er begehrt, daß Diefes ebenfalls ber Commiffion jur Unterfuchung übergeben merde. Reliftab folgt Rubn. Beber glaubt, Da Die Gache Die Stellvers treter des Bolfs betreffe, fo tonne ber Gegenftand nicht partifulariter behandelt werden und folgt baber Carrard. Erlacher will die Sache dem Minifter Rantonsstatthalter schon hatte Maakregeln nehmen und die Sache dem öffentlichen Untläger übertragen sollen. Billeter begehrt eine Commission und ein Gesez, daß alle Zeitungsschreiber ihre Namen auf ihre Zeitungen sesen. Die Commission wird angenommen und in dieselbe geordnet: Ruhn, Desch und

Underwerth.

Roch tragt im Ramen einer Commiffion ein Guts gehten bor, über die Beforgung ber Witmen und Baifenguter, und der Guter der Chefrauen, die in einigen Rantonen in den Sanden der ehevorigen gand, pogte maren : welchem jufolge Diefe Guter mit der Rechnung barüber ausgeliefert und den Gemeinden unter 3facher Berantwortlichkeit follen übergeben wer: huber findet den Bericht ju allgemein und unbestimmt, weil an vielen Orten noch feine Munis gipalitaten find, und alfo biefe Guter ben gangen Gemeinden, oder den alten Borgefegten übergeben merben mußten : überhaupt gieng ber Auftrag ber Commiffion nur babin, fur ben Ranton Lugern gu forgen, meil mahrfcheinlich in ben übrigen Rantonen noch hinlanglich für Bitwen ; und Waifenguter ge forgt fen. Dartmann will Raftenvogte haben, die unter der Berantwortlichfeit der Verwaltungefame mern Rechnung ablegen. Rubn bemertt noch, daß ein Gefes über die Gemeindguter hochst nothwendig fen, indem an einigen Orten Bunftguter und Gemeinds guter vertheilt und Saufer verfauft werden : wenn man nun die Raftenguter ben Gemeinden übergeben wollte, mer tonnte fie in Empfang nehmen ? Die Borgefesten, fammen noch bon den alten Regieruns gen ber und Munizipalitaten find noch feine gefegliche borhanden, daher will er einen bestimmtern Borfchlag. Enftar folgt hubern. Bourgois wunscht den Rapport in die Commifffon gurufzumeifen und derfel ben Rubn, Gecretan und Suber beiguordnen. Suber beharret, bag biefer Borfchlag nicht als all gemeines Gefes angenommen merbe, fondern nur fur Lugern gelte. Es wird befchloffen: daß alles unter ber Bermaltung ber ehemaligen gandvogte fieben, Bittmen, Baifen und Weibergut ben Gemeinden aus. geliefert werden foll, welche im Gangen bafur bers antwortlich find: Diefee Gefet geht aber Diefenigen Rantone nicht an, wo folde Guter ichon unter Bere wattung bon Gemeinden, Bunften oder andern Rore porationen fieben.

Die gestern niedergesette Commission megen der Einfrage der Gemeind Peterlingen stattet ihren Bericht ab, welchem zufolge sie eine mit Beweggrund den begleitete Tagesordnung vorschlagt. Carrard bemerkt, das die Commission hauptsächlich deswegen die Tagesordnung vorschlage, weil diese Gemeinde den Ichenden als schon ganz ausgehoben betrachte. Es wird beschlossen zur Tagesordnung zu gehen, 1 weil laut einem Gesez, der diesjährige Ichende von den Grundbesitzen selbst eingesammelt werden soll. 2. Weil die Ichenden noch durch kein bestimmtels Gesez ausgehoben wurden. 3. Weil im Fall von

Rantonsflatthalter schon hatte Maakregeln nehmen Abschaffung ber Zehenben, auch bestimmt werben und die Sache dem offentlichen Untlager übertragen wurde, was in Rukficht der Eigenthumer und pache

ter die Gerechtigfeit fobert.

Das Gutachten über die Feudalrechte wird vor genommen, (siehe Republikaner pag. 167) und von demselben der 14. S. welcher von der Regierung ein Berzeichnis der Bedürsniffe und Hilfsquellen des Staates fodert, behandelt. Huber bemerkt, daß dieser S. schon in den Grundsähen angenommen worden sen. Carnar d glaubt, daß das gleiche in Mikssicht des 15. S. statt habe, welcher von Sinführung eines allgemeinen Steuerspstems handelt. Custor sodert, daß diesen 55. beigefügt werde, sie seinen auf den 11, und 50. S. der Konstitution gegründet. Der 14. und 15. S. werden unverändert angenommen.

Heber den S. 16, welcher von den Eigenthumst beweisen der Zehenden und Grundzinse handelt, bes merkt Secretan, daß er ihn für ganz unung halte, indem sich dieses von selbst verstehe. Bourgois wünscht statt diesem g. Bestimmung des Tribunals, vor welchem die Beweise geführt werden mussen. Und erwerth fodert eine Commission, welche die Grundsätze aufstelle, nach denen das Eigenthumstecht bewiesen werden soll. Eustor folgt Secretan, und will nur, daß bestimmt werde die Distriktsgevichte sepen hierüber Richter. Secretan beharret, und will Eustorn allenfalls folgen. Huf sie sobert Durchstreichung dieses s. und daß dazur eingerütt werde. Jede über die Zehenden und Grundzinse ents stehende Streitigkeit entscheidet das Distriktsgericht in erster Justanz. Dieser Antrag wird angenommen.

Ueber den g. 17. welcher die Entschädigungen wegen Aushehung der Zehenden u. s. w. bestimmt, bes merkt Eartier, daß die Anzahl der Geistlichen bes stimmt werden sollte; übrigens kodert er über diesen wichtigen Gegenstand Niedersetzung einer Commission Eust der sindet eine Einsch änkung der Zahl der Geistlichen unmöglich, indem sie nothiger sepen als die Doktors; hingegen kodert er, daß bessere Subjette dazu gewählt werden. Dr S. wird angenommen und in die Commission geordnet: Roch, Cartier, Hartmann, Michel, Breup, Schlumpf und Earrard.

Der 18. S. bestimmt die Schätzung der Zehende pflichtigen Güter. Capani glaubt, die Kantonst verwalter werden sich wenig auf solche Schatzungen verstehen, und fodert, daß es durch besondere dazu von der Kammer geordnete Personen geschehe. Kuhn will die Schatzung durch b sondere Commissarien verrichten lassen, die aber in ihren eignen Gemeinden nicht schätzen sollen. Secretan will den Commissarien noch Männer aus den Orten seibst zugeben und die Verwaltungskammer in lezter Instanz schätzen lassen. Aber mann stimmt für Kuhn. Auder werth für Secretan, will aber aus einer benach, barten Gemeinde auch noch einen Mann zuziehen.

Die Fortfetung im 76ften Stut Montage.

went berausgegeben und bei berausgegeben und beid gegeben

sinson hedelige in

Mitgliedern ber geseigebenden Rathe ber helvetischen Republit.

ie Erbaltung ibrer enthalten Sechs und fiebenzigffes Stud. meites Quartal de assert a fasti an fas

ding of tons Burich, Montage den 23. Julius 1798.

Gesetzung, Groffer Rath, 9. July. (Fortfegung.)

daearn benchren a film

Die Statthalter, Untersatthalter und Agenten gehen lassen. Bourgois beharret und wird von Weber unterstütt. Huber folgt Carrard und widersett sich, daß dieses Seschäft durch die Statthalter und Agenten geschehe, indem es der Verwährungskammer zutommt: eben so weuig gefallen ihm die Gemeinds; geschwornen, weil selbst der Schein von Partheilich; keit vermieden werden muß: er will, daß Agenten die Oberaufsicht über die Schakung haben. Luscher bie Oberaufficht über Die Schabung haben. Lufch er filment für Bourgois, so wie anch Genaud, welcher ben Unterftatthaltern die genaueste Aufsicht über biefe Schahung geben will. Es wird endlich bestimmt, daß die Bermaltungstammern Ugenten ers nennen follen, die mit Zuziehung von Gemeindsges schwornen die zehendpflichtigen Guter schäßen; nie aber in ihren eignen Gemeinden: alle hierüber entsfiehende Streitigkeiten entscheidet die Verwaltungsstammer

Der 19. S. über Entschädigung derjenigen, die fich seit 10 Jahren von Zehenden und andern Feudalabgaben longekauft haben, wird von Genaud an gegriffen, welcher ihn ganz ausstreichen will, indem fasse in helbetien das heiveriche Burgertecht umptruff, die Losgefauften ihn Ruhen von ihrer Befreiung und die Beibehaltung der Ruznießung dieser Comens gezogen haben. Se gret an folgt, weil sie dies frei thurch begehrt, die er um fl. 15000 erkauft und über willig thaten, und selvst Schuld sind, daß sie die Rei fl. 30000 in dieselbe zu ihrer Berbesserung verwendet

volution nicht voraussehen wollten: wurde man in eine solche Entschädigung eintretten, so mußte man noch viel weiter gehen. Underwerth folgt, weil man fein Gefes jurufwirfen laffen tonne , fonft murbe Capani will den Rommissarien nur das Prassdum unter den zugezognen Schähern geben. Bour gois man von Reclamationen aller Art überschwemmt, unter den zugezognen Schähern geben. Bour gois man von Reclamationen aller Art überschwemmt, und die Schahung durch Geschworne der Gemeinden und die Schahung durch Geschworne der Gemeinden seige nach verschieft und also ungerechtleiden würde. Rellstab unterstüt Augsburger, weil ohne diese Entschädisten sien schähen und die Schahung auf gedrufte Taseln verzichnen lassen. Hüsselnen son Rlage gestatten will. Carrard versteichst den Kappen unterstüt den Kappen den kappen der kesten sien seine Revision im Fall des Gutachtens, weil es auf diese Art am leicht versichnen seine keine und unpartheiische Männer stessen sien sind diese Art am leicht schähungsgeschäft der Kostenersparung wegen, durch die Schähungsgeschäft der Kostenersparung wegen, durch die Statthalter, Untersatthalter und Agenten gehen son unterstützt den kappen siene offenbare Ungerechtigkeit begangen wurde. Aftermann unterstützt den K. des Gutachtens ebens son Klage gestatten will. Carrard vertseichgt den Kappen unterstützt den K. des Gutachtens ebens son Klage gestatten will. Carrard vertseichgt den Kappen unterstützt den K. des Gutachtens ebens son Klage gestatten will. Carrard vertseichtet und leicht was unterstützt den K. der Generatung wegen, durch die Schähungsgeschäft der Kostenersparung wegen, durch die Manner son der ehren Losgestauft hat, und die Mitchellen wurde. Ausgeschlich den K. wie der geste unterstützt den K. weil er, ein Patriot, sich sehn zu geben den Geschung unterstützt und also ungerechtleiden würde. Rellstab unterstützt und also ungerechtleiden würde. Art sich sehn sich losgefauft haben, entschädigen, ober aber feine : DBe ber folgt Rubn, indem noch gehäffigere Auflas S. wird ausgelaffen, und hiemit die Berathung über Diefes wichtige Gutachten beendigt.

Rachmittags 4 Uhr.

3. Schlumpf bon Munchaltorf und Jac. Bollinger, 2 Wirthe aus dem Ranton Burich vers langen Beftatigung ihrer Chehaften und Taferenreche te, ober wenn diese aufgehoben werden follten, Ents fchabigung. Erlacher bemerft, bag man fich auch uber Das Beinumgeld , Das an einigen Orten begabit werbe, berathen follte. Auf Rubus und Cars. Innungecommiffion jugewiefen.

Einige Dorfer in Der gandschaft Charmen und Bellegarde im Ranton Freiburg, Die in den Dis firift Greperg eingeordnet murden, munichen eine Abs anberung. Diefe Bittschrift wird ber allgemeinen

Eintheilungscommiffion jugewiefen. Das Direktorium überfendet eine Bittschrift bon Philipp Sobenloh, bisherigen Comthur gu Tos bel im Ranton Thurgau, in ber er als 30jahriger Ins faffe in Selvetien das helvetifche Burgerrecht anfpricht,

habe. Die 7 Gemeinden diefer eheborigen herrichaft | Direftorium ju handen des Juftigminiffere juge legen bas ehrenvolle Zeugnis bei, Dag er immer als ihr Bater gegen fie gehandelt habe. Suber fobert Tagesordnung bis ein Gefes über folche Gegenftande Da fen. Un Derwerth bemerft, daß die provisorische Regierung im Thurgan dem Bittsteller schon bas Burgerrecht ertheilt habe : er verlangt ju miffen, ob er Staatsburger fenn tonne, ohne auswartigen Der haltniffen entfagt zu haben und fodert daher eine Commission. Beber fagt, ber Bittsteller qualifizirt sich in jeder Rutficht als Burger helvetiens, und ba er blos Mugniefung nicht bon Feudalrechten, fondern von erfauften Gutern fobert, fo foll er burch die Ge: terffugung bes eingeafcherten Dorfes Ins im Ranton Tebe in feinem Befit gefchust fenn, übrigens aber ber Gegenstand noch burch eine Commission untersucht werden. Geeretan betrachtet die Sache aus einem andern Gefichtspuntt: es wird Joderung auf Grund, eigenthum gemacht: befigt er noch Feudalabgaben, fo muß er als Burger das Gefez abwarten : ift er als Fremder zu betrachten, fo muß er Die Regotiationen abwarten, die wegen fremden Befigungen fatt haben werden. Es wird beschloffen, in Rufficht des Grunds eigenthums nicht einzutretten, indem diefes burch bas Gefeg geschügt ifen : in Rufficht der Feudalrechte aber wird der Gegenftand aufgeschoben, bis das Gefes das ruber bestimme.

2mei Burger bon Bern berlangen Entschädigung als verfolgte Patrioten: einer bon ihnen fodert für ben Schrecken feiner Frau und Rinder 200 Dublonen. Sur Ginftedung, verlohrne Mobilien und Berfaum: nis 600 Dublonen. Man geht über beide Bittschrife ten jur Lagesordnung , weil ein Gefetesbeschlug uber

ben Gegenftand bor bem Genat ichmebt.

Urme Burger von Urfenbach im Ranton Bern be: Blagen fich, bag fie in ben Bemeindsberfammlungen immer bon ben Reichen verdrangt und in Rufficht bes Baidgangs beeintrachtigt werden, indem die Stimmen nicht nach ben Perfonen, fondern nach ben Ruben , die fie befigen , gejablt merden. verlangt Tagesordnung , weil ber groffe Rath fein Richteramt habe. Secretan fieht die Gache für wichtiger an, indem es hier nicht um Eigenthum, fondern um bas Stimmrecht in den Gemeinden gu thun fen, ob nach Ruben oder nach Menfchen ges Babit werden foll : er fobert Bermeifung in eine Commiffion. Carrard unterftut Gecretan, indem ber Gegenstand als das Stimmrecht in den Gemein: ben betreffend bieber gebore: nach einigen andern Bemerfungen wird bie Cache in eine Commiffion ge: wiefen und in diefelbe geordnet : Gecretan, ga: coffe, Bourgois, Michel und Rellftab.

Durch ben Rantonsftatthalter bon ganis wird eine Bittschrift eingefandt, in der um Revision eines burch ben Landvogt gefällten und von der proviforis Schen Regierung bestättigten Prozesses angefucht wird. Auf Capanis Untrag wird Diefe Bittschrift dem geiftlichen Orden, tonne alfo nicht abgesondert bebam

wiefen.

Berfchiedene Burger aus dem Ranton Bern be, gehren die Erlaubnis, Bein auszuwirthen, indem fie glauben diefes Borrecht gebore nicht mehr den Birthe, hausern ausschlieffend zu. Dagegen begehren 2 Bir the im Kanton Bern die Erhaltung ihrer ehehaften Birthschafterechte. Diese Bittschriften werden sammt fich der Innungscommiffion jugewiefen.

Genat, 9. July.

Der Befchluf , welcher bas Direktorium gulin Bern einladet, und diese Unterftugung jum Theil ber ftimmt, wird einer aus den B. Laflechere, Munger und guthi b. Langnau beffehenden Commis fion gur Unterfuchung übergeben, Die Morgen Bericht abstatten foll.

Der Beschluß wird angenommen, welcher bas Direftorium einladet, Erfundigungen einzuziehen über bie Anzeige, daß bas Rantonsgericht zu Freiburg, an Festtagen u. f. w. einen mit fcmargem Mantel befleis deten und einen Stab tragenden Beibel bor fich ber geben laffe; jugleich Beranftaltungen ju treffen , bag Diefe unschifflichen Beichen ber alten Regierung bet schwinden möchten.

Eine Borftellungeschrift ber Gemeinde Bibis über die Abschaffung der Feudalrechte wird vorgeleien.

Auf guthis v. Gol. Antrag, follen dem groffen Rath alle, in Betreff der Feudalrechte, Zehenden u. f. w. an den Genat gelangten Auffage, Borftellunger Schriften u. f. w. mitgetheilt werden, ba der Befchlug über diefen Gegenstand vom groffen Rath noch nicht an ben Genat übergeben ift.

Der Beschluß, welcher die weitere Ausgahlung ber bem B. Dav. Sprungli von ber ehmaligen Ber nerfchen Regierung ertheilten Denfion, fo lange ber ordnet bis man über Die Entschadigung berer, welche durch die Revolution ihren Poften verloren, Beffim mungen getroffen bat - wird verworfen wegen bers fchiedener mangelnder Daten. Gine aus den B. gus thi b. Gol., Fornerod und Duc beffehende Commiffion foll die Bermerfungegrunde gu Papier bringen.

Cine Bittschrift ber Gemeinde Chatelard in Bo gug auf die Feudalrechte wird verlefen und mit ben übrigen gleichartigen Schriften an ben groffen Rath gefandt.

Groffer Rath, 10. July.

Ruhn glanbt, der geftrige Schluß über bie Rot menturen Lobel fen ohne hinlangliche Sorgfalt get nommen worden : die Sache gehe ben Maltheferorden an, welcher nun burch Die Eroberung ber Infel Mab tha aufgehoben fen ; aufferdem betreffe Diefelbe einen belt werben : eben fo führten die Maltheferritter einen | beiber bas Bolf forgen muffe. Die Friedensrichter emigen Rrieg gegen Die Turfen : alles Diefes gufams mengenommen bewege ihn Aufhebung bes geftrigen Befchluffes und Tagesordnung ju fodern. Beber fagt, ba wir felbft die Fendalrechte nur gegen Ents Schabigung fremben Stiftern abzunehmen gedenken, fo fonne man noch viel meniger liegende Guter frems den Befitern ohne Entschädigung wegnehmen, und da es bier nur um Rugniefung gu thun fen, fo begehrt ! er, bag man beim geftrigen Schlug bleibe. Suber glaubt die Grunde des geftrigen Schluffes fenen volt lig richtig: wir wiffen nichts von Aufhebung bes Maltheserordens, und follen baber bei bem Schluß bleiben. Underwerth fagt, der Maltheserorden fen in verschiedne Theile getheilt, die nicht gang durch die Franken aufgehoben werden konnen: Tobel ger hore zu einem diefer bon den Franken noch nicht auf gehobnen Theil; er verlangt alfo Unterfuchung Diefes Gegenstandes durch eine Commission. Gy fendor fer fodert Erhaltung des geffrigen Schluffes, weil Tobel in fehr genauer Berbindung mit dem deutschen Reich fen. Beber bestättigt alle biefe Ungeigen und fodert aufs neue Beibehaltung des Beschluffes. Cu: ft or folgt ebenfalls; der Beschluß wird bestätigt.

Billeter verlangt ein Reglement über Die Bei schäftigungen der öffentlichen Untlager, weil diefes bom dringenoffen Bedurfniß fen. Suber begehrt, Daß erft die Gefchafte Der Lagesordnung behandelt

werden. Diefer Untrag wird augenommen.

Das Gutachten über die Friedensrichter wird bor: genommen. S. 2. beffimmt : Die tleinen Gemeinden, welche felbft feine Urverfammlungen bilden fonnen, follen mit benjenigen Gemeinden gu benen fie fich in bie Urversammlungen anschließen, gemeinschaftlich einen Friedensrichter baben. Efcher fagt: wir follen bei unfern Befegen nicht pergeffen, immer auf die Le. talitaten unfere gandes Rufficht ju nehmen : in unferm Dochgebirge nun find viele Thaler, Die nicht hinlang, lich bevolfert genug find , um für fich Urverfammluns gen ju bilben, und die bagegen oft Monathe lang von thren Radbaren gang abgefondert leben muffen: folche Thaler nun bedurfen offenbar, wenn fie ber Wohlthat Dieser Einrichtung genießen sollen, eigene Friedens, richter; ich fodere babert daß fie ihnen sogleich zuges fannt merden. Gecret an glaubt, Der Ginmurf fen nicht fo bedeutend, Die Streitfucht werde durch Die Schwierigfeiten berfelben gehindert, baber begehrt er Beibehaltung des Gutachtens. Bourgois ift gang Efchers Meinung und will fie noch ausdehnen, indem er begehrt, daß jede Gemeinde einen Fries bensrichter habe; besonders wenn diefelben burch die Gemeinden felbft bezahlt werben follen. Roch glaubt, es fen bem 3met Diefer Gineichtung angemeffen, Daß die Friedensrichter nicht zu gabireich fepen: Die Cache fen vollig gleich, ob der Staat ober bie Ge meinden Diefelben gablen, weil fur Die Bedurfniffe ligen follen; er glaubt, Da Die Constitution nichts von

fenen fur Die menschliche Gefellschaft bestimmt, alfo nicht für Menfchen, die in den Bildniffen gerftreut leben : er begehrt daher Beibehaltung des Gutachtens und will einzig auf allenfalls einfommende Begehren bon einzelnen Thatfachen benfelben Ausnahmen ges fatten. Auf Diefe Erflarung bin gieht Efch er feinen Untrag jurut, und bas Gutachten wird angenoms

Der S. 3, welcher bestimmt, daß der Rriedenss richter in der betreffenden Gemeinde angefeffen fen und in dortiger Urverfammlung Stimmrecht habe, wird einmuthig angenommen, fo wie auch der S. 4, welchem jufolge der Friedensrichter bon feiner Gemeinde in ihren Urberfammlungen durch das abfolute geheime Stimmenmehr gewählt werde.

S. 5. Wenn eine Gemeinde aus mehrern Urvers fammlungen besteht, fo sammelt jede einzeln für fich Die Stimmen , und Diefe werden nun jufammengetras gen, um das abfolute Stimmenmehr baraus ju fuchen.

Roch fagt, da nun durch die bei S. 1. getroffne Bestimmung jeder Geftion der groffen Gemeinden ein Friedensrichter geordnet ift, fo falle diefer S. meg : Diefer Untrag wird angenommen.

S. 6. Wenn in der 14ten Wahl noch kein absolut tes Stimmenmehr durch die vereinigten Bahlen mehs rerer Urversammlungen herauskommt, so entscheidet das relative Mehr.

Carrard fobert, bag biefer S. aus gleichem Grund ausgelaffen werde, wie der borige : ebenfalls angenommen.

S. 7. Nach Befanntmachung Diefes Defrete mahlt jedes Distriktogericht provisorisch die Friedensrichter feines Diftritts, und da wo die Diffrittsgerichte febs len, treffen die Rantonsgerichte diese Wahlen.

Underwerth fagt: Es fen nicht nothwendig, daß man auch mit provisorischen Friedensrichtern aufange, er will daber, daß fie fogleich der gangen Ginrichtung gemaß durch die Gemeinden gewählt merden. Ehrs mann will, daß diefe Friedensrichter durch die Wahlmanner ber Gemeinden gewählt werden. Rubn fagt: Die Conftitution erlaube feine Bufammbes rufung der Urversammungen, als jur Babl der Wahlmanner, daher fen Underwerths Antrag tonftitutionswidrig; eben fo auch Ehrmanns Bors fchlag, weil, wenn die Bablverfammlung aufgelöft ift, feine Bahlmanner mehr ba find. Euftor fagt: Die hauptfache fen Zutrauen des Bolts, dazu fen Wahl der Gemeinden nothwendig: die Konflitution fpreche nicht von Friedensrichtern, daber konne auch nichts wider ihre Erwählung gesprochen werden. Efcher bezeugt, daß bas Bolf in ber hoffnung fiche, feine Friedensrichter felbst mablen gu konnen, und baß diefes durchaus nothwendig fen, wenn fie, ihrem Endzwef gemaß, das Butrauen ihrer Gemeinden bes

Den Friedensrichtern fage, fo fen ihre Erwählung burch als ein ganges angefeben merde. Dohr begehrt, bag aufferordentliche Urverfammlungen feineswegs fonftis tuttonewidrig, wollte man Rubus Einwendung Gebor geben, fo durfte der Friedenerichter gar nie von Den Urverfammlungen gewählt werden, benn bie Conftitution bestimmt Die Arbeiten Der Urverfammlungen, und fage nicht, baß fie Friedensrichter, Municipali taten u. d. g. ermablen burfen, ob man nun diefe des, wegen nicht bon den Gemeinden mablen laffen wolle? Ber juviel beweißt, beweißt gar nichts, baber ftimmt er Underwerthe Untrag bei. Gecretan folgt Efchern, weil, wenn man ben Buchffaben ber Con flitution annehmen wollte, teine Friedensrichter ger gois Borfchlag, weil baburch oft Die fabigften Man mablt werden tonnten : wir haben ja auch erlauben muffen, daß fich die Wahlversammlungen mehrere male versammelten: er bestätigt die Unbrauchbarfeit Des Gangen ohne Erwählung von den Gemeinden felbit : Das Proviforifde endlich fen immer ungulaglich. Suffi und Reliftab folgen, eben fo Brex, Sabin und Suter, welcher alles Proviforischen mibe ift. Roch ift einig, daß der Rugen der Briedenerichter größten theils bon ber Dahl ber Gemeinden abhange, baber fen nur die Frage : Ronnen wir Diefe Ermablung mit Der Constitution vereinbaren, ober aber nicht? bas reprafentative Gyftem fodere, daß bas Boit fo felten als möglich, und nie aufferordentlich fich verfammle; alfo nur unter bem Gefichtspunft, daß ber Staat noch nicht gang organisirt fen, tonne Diefe vorgeschlagne Der 7. 9. wird auszulaffen Mablart fatt haben. erfannt, und alfo Underwerthe Untrag anges nømmen.

5. 8. Diefe prosiforifchen Friedendrichter behalten ihre Stellen nur bis jum Bufammentritt ber nachften Urverfammlungen, welche Dann Die eigentliche Wahl treffen. Roch fodert daß biefer S. ebenfalls ausge:

laffen werbe. Angenommen.

Underwerth will daß dem S. 4. beigefügt werde: Die Urverfammlungen follen fogleich nach Befannemas dung bes Gefetes jur Dahl gufammenberufen wers Roch wiberfpricht Diefem Untrag, weil bies eine Bollgiehungsmaafregel fen, die uns nichts angehe. Geeretan unterftust Underwerth, und will daß Die Gta thalter aufgefodert werden, Die Urberfamm fungen zufammenzuberufen. Beber folgt, weil ohne Dies vielleicht die Gache unterblaiben tounte. Car rard findet eine folde Beifugung unnug und ungwolf maffig, weil Diefelbe nur Das gegenwartige Jahr bes treffe, und alfo nicht ju Diefem bleibenden Gefet ge hore. Rubn folgt gang Carrard, und begehrt, bag am Ende Des Defrets Das Direftorium eingeladen werde, baffelbe baldigft in Ausubung gu feten. fer Untrag wird genehmigt.

S. 9. Die gewöhnliche Umtedauer der Friedensi richter ift gwet Jahre; nach beren Berlauf fann aber Der namtiche unmittelbar und immerbin wieder ermable merden. Gecretan fodert, daß das laufende Jahr

Die Friedensrichter nur auf ein Jahr gemablt merben, weil fie Doch wieder bestätigt werden fonnen. Bours gois findet die Möglichfeit ber Beftatigung undiens lich, weil fonft die fleinen Gemeinden nie in ihrer Mitte Friedensrichter feben. Efcher vertheidigt bas Butachten : Die Friedensrichter bedurfen lebung, Die nicht gleich im erften Jahr erhaltlich ift, fo daß leicht ein für die Folge aufferft brauchbares Gubjeft, mes gen noch micht hinlanglich erlangten Fertigfeiten auf Die Geite geschaft, und fo immer ungenust gelaffen merben tonnte: eben fo ungwefmaffig mare Bour ner gang unfahig weichen mußten. Cartier folgt, wunicht aber, daß die erften Friedensrichter nur bis gur nachften Urversammlung gewählt werden. Ruhn fagt: Die erften Friedensrichter find nun nicht mehr proviforifch, follen alfo unter bem allgemeinen Gefete fieben, und folglich für zwei Sabre gemabtt merden; auch die übrigen Beffimmungen Diefes S. unterflust Ruhn. Das Gutachten wird genehmigte

S. 10. Jeder Friedensrichter mablt fich einen Schreiber und einen Beibel auf Die Zeit feiner ger wöhnlichen Amtsdauer, welche bei feinen Berhoren abwarten; auch Diefe fonnen immer wieder gewählt

Ruhn folgt dem Gutachten, will aber, dag weder Schreiber noch Weibel mit dem Friedensrichter ver wandt fepen. Ehrmann will den Schreiber burd) die Urbersammlung felbft mit absoluter Dehrheit maht len laffen. Suber glaubt, beide Stellen follen bon der vollziehenden Gemalt gemablt werden, indem dies fes die Konstitution fodere. Bourgois will auch nicht, daß die Friedensrichter ihre Schreiber mahlen, er ftimmt Chrmann bei, des groffen Ginfluffes we gen, den die Schreiber haben. Breux folgt. Paw ch aud glaubt, Diefe Schreiber fonnten Die gleiche Per fon wie die Gemeindeschreiber fenn. Carrard fin det huber's Ausdehnung der Ronftitution überfüllig. er fimmt Daber Chrmann bei. Fiers folgt bem Rapport mit Rubus Beifugung, weil er glaubt, ber Schreiber muffe mit bem Friedensrichter übers einstimmen, und die Gemeinden wohl ihre Lieblinge, nicht aber Die Sabigfien biergu mablen mochten. Go cretan billigt Fiengen & Cinwendungen jum Theil weil Die Friedensrichter bas vollfte Butrauen ber Ge meinde haben; doch findet er Bubers Bemerfung ebenfalls gut, und baber wunfcht er daß die Ram tonsstatthalter Die Schreiber mablen. Cuffor folgt Buffi will, daß der Friedensrichter Chrmann. drei Gubjette porfchlage, unter denen die Urverfamme lung mablen fonne. Bourgois beharrt, weil Die Urverfammung für ihr eignes 28ohl ficher forgen werde, und man nicht noch mehr Gewalt ben Ctath haltern gebon muffe, er will, um allen Ginmendungen auszuweichen, Suffi folgen. (Die Fortf. im 77. Grul.

von Escher und Usteri,

Mitgliedern ber gesegebenden Rathe der helvetischen Republik.

Gieben und fiebenzigftes Stud.

3 weites Quartal.

Gefeggebung. Groffer Rath 10. July. (Fortfegung.)

al bounded a matter of the group of the

Carrard glanbt Suffis Borfchlag unguläffig und unausführbar, wegen Mangel an fahigen Subjeften, Fierzens Grunde scheinen ihm frei-lich ziemlich wichtig, doch traut er der Mahl Der Gemeinden, und folgt also Ehrmann. Schlumpf will daß wir endlich einmal schreiben ohne borber ginien zu machen, und alfo aus und felbft bans Deln: die Gewalt des Statthalters fen jest schon zu groß, er fimme daher fur Carrard, weil jede Gemeinde am besten wisse wer schreiben kann, indem viele Gemeinden sind, wo diese Wahl sehr einger schräuft sehn mochte. Weber will den Weibel ebenfalls von der Gemeinde wählen lassen. Koch findet gang unschiftlich bie Weibel von den Urversammlungen mablen gu laffen. Rubne und Chrmanns Meinungen werden angenommen.

Brope begehrt, daß die Friedenkrichter Suples anten haben, weil sie zuweilen mit den Partheyen verwandt seyn konnen. Weber folgt. Ruhn sagt: Diese Frage sey wichtig, sie gehe ins Sanze der Einrichtung ein, er habe über diesen Segenstand gearbeitet, und des ein bet tet, und daher legt er einen allgemeinen Gutmurf über die Arbeiten und das gange Wefen der Friedensriche ter vor. Meber hatte gewünscht, daß Ruhn feinen Borfehlag fruher eingegeben haben wurde, damit man hatte entscheiden konnen, ob man diefen oder den der Kommission in Berathung nehmen wolle: Ruhn schlägt über den von Brope angegebnen Fall acht Asserte, so wurde jede Rleinigkeit einen grossen Theil der ganzen Gemeinde beschäftigen, er schlägt daher wei Assessen Gett. Duhne acht Reisistern por Sei wei Uffefforen fatt Ruhns acht Beifigern von. Ge eretan glaubt, Rubn habe den rechten Augenblik gewählt feinen Borschlag vorzulegen, weil er die gange übrige Halfte des Kommissionalgutachtens betreffe: er wunscht also, daß dieies Projekt der Rommission Kanten Leman (Peter Duerot und Dan. Dufait) übergeben, und Aufn ihr beigeordnet werde, um ihre Basen zu heurathen erlauben, werden zum zweit dann einen neuen Rapport über das Ganze vorzules tenmal verlesen. Ruepp bemerkt, man habe sich vors gen. Panch aud folgt. Koch sindet die Sache so behalten, keine weitere solche Bewissigungen zu geben; wichtig, daß er Kuhns Vorschlag in beiden Sprachen er will man soll die gegenwärtigen Beschüsse nun

I brucken laffen will, übrigens fimmt er Gecretans Untrag bei. Rubn fagt: er fonnte nicht eher über den Gegenftand arbeiten, bis er mußte bag bas Roms miffionalgutachten feinen Grundfagen über Diefen Ges genftand zuwider fen : er will nur barum acht Uffefe foren mahlen laffen, damit die Partheien auf negative Art zweie baraus fich gu Richtern bestimmen fonnen, alfo fegen immer nur zwei Dabon in Sunftion in jes bem Drogef. Enftor fimmt Gecretan bei, und will des Aufschubs megen, der für die gange Anftalt veranlagt murde, Ruhus Entwurf nicht drucken taffen. Secretans Antrag wird angenommen. Pans chand begehrt möglichste Beschleunigung. Anges nommen.

Da ber Beschluß, in Rufficht bes Gutachtens bon B. Sprungli in Bofingen, bom Genat verwors fen worden, fo begehrt Carrard eine Commiffion uber diefen Gegenstand. Angenommen, und in dies felbe geordnet: Beber, Raufmann und Matti.

Roch fodert Ergangung der Friedensrichterfoms miffion, und Druf von Rubus Auffag, nicht in Ruts ficht der Deliberation felbft, fondern um Cultur und Aufflarung badurch ju verbreiten. Bourgois for bert, daß vor dem Drut, Diefer Muffag Durch Die Commiffion unterfucht werde. Efcher will daß eine Commiffion niedergefest werde, die erft unterfuche, ob abnliche Abhandlungen, Die nicht Commiffionalguts achten find, von une follen gedruft merden, und uns ter mas für Form und Arten Diefes gefcheben folle. Reliftab begehrt, daß folche Abhandlungen nur auf Roften des Berfaffers gedruft werden. Beber fos bert Tagesordnung, welche angenommen wird.

Der Friedensrichtercommiffion wird beigeordnet

Ehrmann und Erlacher.

huber begehrt Ergangung der Endescommife fion; es werden ihr beigeordnet Syfendorfer, Panchaud und Capani.

bills mi meenat 10. July.

3mei Befchluffe, welche zwei Burgern aus bem

Gefez geben tonne - und damit wir der Betr zeigen, feingenscherten Dorfe gufommen lieffen, ehrenvolle daß wir folche schlechte handlungen, durch die es bald someit fommen wurde, daß die Mutter nicht findet, ba bereits eine allgemeine Steuer fur biefe por ihrem Sohne ficher mare - bon gangem Bergen Brandbefchabigte ftatt gefinden habe, fo mare es verabscheuen. 3 astin ftimmt fur Annahme, indem febr nothwendig gemefen ju miffen, wie diefelbe auss er wiffe, bag der groffe Rath das allgemeine Gefes gefallen fen; er vermuthet, die Beschadigten durften uber Diefen Gegenstand soviel moglich beschleunigen burch Diefe Steuer leicht gang entschädigt worden werde. Rubli begreift nicht, wie Ruepp folche Mus, fenn , und wann ein Ueberfchuß flatt gefunden habe, drucke brauchen tann; wenn die Gache fo abscheillich fo fande er es bedenflich , diefen der Gemeinde auch mare, fo hatten wir ja die Abscheulichkeit ichon febr gu überlaffen, da es fonft gur Spekulation werden manchmal begunftigt; unmoralisch fenen folche Beut tonnte, rathen gewiß nicht, ob unpolitisch, bas ware eine an ben Ge litischer Rutsicht immer febr verwerflich; sie haben bringend angefeben : er stimmt also heut fur die Und Reichtumern; er will also for die Und Reichtumern; er will also for die Und Reichthumern; er will also for die Und Reichthumern; er will also for die Und Reichthumern; er will alfo für einmal teine mehr bes Direftorio ohne Bewilligung ber gesetgebenden Rathe willigen — oder wenigstens sollte man für jede folche feinerlen Collette angeordnet werden; bei weiterem Benrath ein paar Dugend Louisdors zahlen lassen: Nachdenken finde er nun aber, daß eine freiwillige benn entweder fen es Liebe allein, und fein Geld, mas die Leute jufammenbringt; eine folche tho? richte Liebe, findet der B. Fornerod, tonne man fcon marten laffen, denn Liebe ohne Gelb bringe es, wie die Erfahrung zeige, gar nicht weit; ober aber es liegen Reichthumsabsichten bei den Henrathsluft gen jum Grunde, und diefe durfen der armen Reput blit unbedenflich ein zwanzig Louisdors zahlen. Bay: Wenn bieg bas erfte Begehren Diefer Urt mare, fo wurde er auch gur Bermerfung ftimmen, um eine Ges legenheit zu Unbauffung bon Reichthumern, und viels leicht auch eine Quelle bon Gittenverderbniß ju vers buten; da aber fchon viele folche Bewilligungen ge: geben worden, fo febe er nicht, wie man, ohne mit fich felbft in Widerfpruch ju gerathen, und ohne Par: theilichkeit, ist die namliche Bewilligung berfagen tonne; gefeglich founte man allenfalls beftimmen, Daß bei ju allgemeinen Berfugungen über Diefen Gegen fand feine einzelnen Bewilligungen mehr ertheilt werden follen. - Dem bon Fornerod vorgefchlag: nen Beg'ahlen hingegen, tonne er burchaus nicht beiftimmen; es fame ihm nicht minder verhaft vor, als das ehemalige fogenannte Recht der erften Racht. Munger fpricht in gleichem Ginne. Die Befchluffe merden angenommen.

guthi von Golothurn legt im Ramen einer Commiffion die Bermerfungsgrunde des Befchluffes, der dem B. Springli von Bern die Fortfetjung eis ne Leibrente jufichert, bor. Gie merben angenommen. Buthi von gangnan berichtet im Damen einer Rommiffion über den Beschluff, welcher der durch Feuersbrunft geschäbigten Gemeinde Jus im Ranton Bern, Unterstützung bewilligt. Sie rath ben Bes betien Colletten gesammelt werden. Muret simmt schluß anzunehmen, obgleich sie gewünscht hatte, für den Beschluß; betreffend das Recht des Direkt das Direktorium wurde vorher den Erfolg der für toriums Colletten zu sammeln, nehme er einzig auf biese Gemeinde hereits von ihm verenffalteten Cale biefe Gemeinde bereits bon ihm veranstalteten Col Die Folgen Rucfficht, und fimme vollig gaflecheres lefte einberichtet haben; jugleich schlagt Die Commis Meinung bei; bas Direktorium foll burchaus ohne

verwerfen, damit ber groffe Ratch um fo freper ein Reuenburg und andere umliegenbe Gemeinden bem Melbung im Protofolle des Genates ju thun. Ruepp Dorfichaften abbrennen ju laffen; er will Collette burchaus nicht als eine Abgabe angesehen werden fonne, welche lettere das Direktorium für fich auszuschreiben allerdings niemals berechtigt ware. Butht von gangnau fpricht fur die Dringlich teit, wegen Entfernung der Waldungen, aus benen ber Gemeinde Solz foll geliefert werden; er will den Beschluß annehmen und hatte freilich auch den Bes trag ber Collette zu miffen gewünscht, indeß glaubt er nicht daß fie unter ben gegenwärtigen Umftanden fo betrachtlich merde ausgefallen fenn. Devevan fpricht für Die Annahme Laflechere glaubt, es fomme dem Direftorio burchans nicht gu, Gelber, unter welchem Ramen es auch fenn mochte, ju et beben, ohne Bemilligung ber Gefengebung; er ver langt daß biefer Gegenffand in bejondere und reife Berathung gezogen werbe. guthi von Golothurn unterflutt Basline Meinung: in ber neuen Ordnung ber Dinge merbe es fein befonderes Gefet brauchen, Damit Brandbeschabigte und Unglückliche bon ihren Mitbrudern fich Benfteuern erbitten tonnen. fomme einzig darauf an, daß bie Birflichfeit und Befchaffenheit des Unglucke gefannt fey; Diefe foll der Bericht des Polizeiminiftere barthun, und diefes Gutachten biene alebann jum Brandbrief. Er will ben Beschluß annehmen, obgleich er auch gewinscht hatte, den Betrag der Collette vernehmen ju ton nen. Mener von Arau findet die angebliche Summe der Befchabigung unwahrscheinlich groß; diese und die Richtkenntuis der eingegangenen Colleste macht es ihm unmöglich, den Beschluß anzunehmen. Er misbilligt auch, daß für soliche Beschädigungen einzelner Dörfer, in ganz helt betten Collesten and fion vor, von der freiwilligen Unterftugung welche Bewilligung des gefeggebenden Korpers über feines

lei Gelber difponiren fonnen; Die Ginwendung , daß gang freiwillige Colleften eine Ausnahme machen , fann nicht fatt finden; es mate febr leicht greiwils ligteit bei folehen Gegenftanben in Zwang umzuwans bein; bas Direfforium wurde g. B. nur fagen: bas Baterland ift in Gefahr; die Patrioten find ju frei-willigen Beitragen aufgefodert, durch welche es ge-tettet werden tonne u. f. w. Riemand zweifelt, daß wir freier find als die englische Ration; Dennoch hat fich das englische Parlement bor furger Zeit ges gen die Aufforderungen Pitte gu freiwilligen Unter-Beichnungen fur den Ronig fraftig aufgelehnt. Die gesetzgebenden Rathe werden auf feinen Fall Silfs: bedurftigen bie Silfe verfagen; er glaubt bie gegens wartige Diskufion fen binlanglich das Bollziehungs, Direttorium aufmertfam ju machen, und es fenen feine weitere Schritte nothwendig. - Der Befdluß

wird angenommen.

Der Beschlug des groffen Rathes welcher auf die Einladung bes Direftoriums eine Commiffion bon drei Gliedern ernannt hat, um fich bon dem Buffand bes Nationalschapes, in Beziehung auf bie ben Reprafentanten ju gablenden Gehalts zu unter richten und den Genat auffodert ein Gleiches zu thun, wird verlesen. Fornerod findet denfelben nicht flar und verlangt eine Kommission die Morgen beeichten foll. Bastin fieht nichts Dunfles Darinn; im Gegentheil fene ber Befchlug ziemlich flar, Daß nicht Geld genng ju biefen Zahlungen vorhanden fen. Fornerod meint, er scheine nur flar; er begreift nicht, wie die Commissionen beider Rathe sich benehmen follen, ba fie nach dem 68. Urt. nicht gemeinschaftlich handeln durfen. Crauer findet, es werbe alfo am begten fenn, man laffe abstimmen ob er flar ober dunkel feb. Der Befchluß wird angenommen und in die Commiffion geordnet; Zaslin, Muret und Bertholet.

fornerod findet nun, diefe fen eine aufferft wichtige Commiffion, und es fen febr bedenflich, daß der Befchluß nichts dabon fage, daß diefelbe Den Rathen Bericht über ihren Auftrag erftatten foll.-Man bemerft ibm , bag Berichterftatten eine giemlich naturliche Berbflichtung jeder Commiffion fen. Auf

Gigung geschehen.

Groffer Rath II. Julii.

Duber legt ein Gutachten von der Gibestom: miffion bor, welchem jufoige allererft die Dringlich: feit erflart werden foll. Die konstituirten Gewalten Commission. Der Antrag wird angenommen. Bu sollen ben 14. Julii in ihren gewohnten Sigungen Erganzung und Bermehrung der Commission werden ernannt : Reber, Lebon, Saas, Suffi, Bours Den iu der Conffirution bestimmten Burgereid ablegen, ernannt : Beber, Lebon, Saas, Suffi, Bours und innert 6 Bochen foll der Burgereid in der gan gold, Ruget und von der glue. gen Republit geleiftet und bon den Regierungsftatt baltern die Rachricht baruber eingefandt werden; alle belvetische Rofarde in einigen Gegenden nicht getras Diejenigen , welche fich diefer Eivesleiftung entziehen, gen , fondern auch die , die fie tragen; beschimpft berlieren ihre Rechte als Staatsburger , und das werden : es fodert hierüber Strafgesete. Capani

Bollziehungs , Direktorium foll ein wachsames Aus auf fie haben, um fie im Fall von Unordnung : Stifftung aus der Republik verweifen zu konnen; auch die Geistlichen aller Urt follen gleich ben übrigen Burgern Selbet:ens Diefen Burgereid leiften. Ges naud begehrt, daß man haß gegen Anarchie und Oligarchie schwore. huber fagt, ber Gid fen in der Konstitution bestimmt vorgeschrieben, und ents halte haß gegen jede Art von Tirannei. Roch foe bert, daß ber Bericht über die einzelnen Gidedleis ftungen von den Agenten durch die Unterftatthalter und nicht dirette bem Cantoneftatthalter jugefandt werde; auch findet er den Zeitpunkt bon 6 Wochen ju furg, befondere in Ructficht ber italianischen Cans tone, welche im Begriff find, fich mit une gu bereinis gen; er fodert baber zwei Monat Zeit. Eustor will, baß zu forgfältigem Nachdenken, erst Morgens abs geschlossen werde, übrigens gefällt ihm der Bors schlag und die beigefügten Bemerkungen. Rubn ftimmt ebenfalls gang bei und fodert, daß tein weis terer Aufschub ftatt habe, indem diefer Ronftitutiones maffige Gid schon lange genug bergogert fen. Suber unterftust die beigefügten Bemerfungen und wieders legt Cuftor. Das Gutachten wird angenommen.

Das Direktorium zeigt an, daß Spanien mit ber groffen Republik im Bund wieder England ffehe, und bag man baber die in fpanischen Dien. ften ftehenden Regimenter ergangen follte, es fodert auf, Diefen Gegenftand in Berathung guziehen. Sus ber glaubt, man follte ben fpanischen Dienst bon Den allgemeinen Berfügungen ausnehmen, um aber unnube ober gar bedentliche Menfferungen gu bindern, wunscht er, entweder eine Commiffion, oder aber ges schlossene Sigung. haas folgt, und fagt die Bers bung fene legthin abgeschlagen worden, um nicht mit bem frankischen Militair in irgend eine Swiftigfeit ju fommen ; er munfcht Ergangung der Militar Coms Billeter folgt. Beber glaubt, eine Commiffion biene uns hier gu nichts, wir follen fos gleich in geschlofiner Sigung über ben Gegenstand absprechen. Rubn glaubt, eine Commission sep nothwendig, nicht um die Grunde Des Direftoriums naber zu beftimmen, aber um bei Werbungen die Laflecheres Untrag foll der Bericht in geschloftner Frenheit unfrer Mitburger zu fichern, und um Zwis Sigung geschehen. Spengler folgt, und fodert, daßt fogleich abges fprochen und nicht mehr öffentlich die Sache beras then werde. Graf folgt Rubn, weil er fein Freund bon den Berbungen ift; er begehrt Bermehrung der

Das Direftorium zeigt an, Dag nicht nur die

verlangt eine Commiffion uber biefen Gegenftand. Rubn fagt, ein Strafgefet fen nicht binlanglich, das Bolt muffe durch eine Proflamation belehrt wer den, doch folgt er der Kommission, die angenommen wird; Gufendorfer, Suter, Defch, Er lacher und Underwerth werden in diefelbe gen ordnet.

Das Direktorium theilt einen Brief bom romit schen Confulat mit, worinn Dasselbe anzeigt, daß Die Rinder ber Fabricius und Cato, ben Rindern Zells und Staufachers Der neuen Republit Gluck wunfchen und fagen, nun werde fein Gefler mehr in den Alpen auftommen tonnen. Rubn fodert Gin ruckung in das Protofoll und wunscht daß die Ring der der Fabricius und Cato an Tugenden und Freis heiteliebe ihren Batern gleichen. Billeter begehrt Druck und Berbreitung Diefes Briefs fomobil als auch besjenigen ber cisalpinischen Republik in allen Cantonen Selvetiens. Suber folgt. Diefe Untrage werden angenommen.

Das Direktorium theilt Berichte mit aus den italianischen Rantonen Lauis und Belleng, welchem zufolge nun alle Theile Diefer Gegenden fich mit ber helvetischen Republik vereinigt haben, und fich

bald möglichst organifiren werden.

Der Entwurf über bas Reglement ber beiden Rathe fommt an die Lagesordnung und wird S. weife behandelt, und größtentheils genehmigt.

1. S. 4. Bestimmt eine Tribune fur Die Redner. Rubn fagt, fie foll nur fur die Berichtgeber Der Rommiffion Dienen. Afermann hatte fich einer allgemeinen Tribune wiederfett; in Ruckficht der Rap: porte will er, daß diefe neben dem Prafidenten vorger lefen werden ohne Tribune. Cuftor will, daß jeder an feinem Play bleibe, aber febend fpreche. Car: rad wiedersett fich jeder Art Tribune, weil fie leicht ausarten tonne, und jeder in der einfachen Sprache Dert auch Ructweisung des Gutachtens in die Coms feiner Bater fprechen foll; der g. 4. foll alfo ganz ausges miffion. Gerretan vertheidigt das Gutachten ges laffen werden. Geeretan ift Carrade Meinung, boch zur Rachahmung der frankischen Gefengeber, municht er, daß wir eine Tribune haben , Deren Ber freigung aber frei fenn foll. Roch findet die Tribune für die Commissionalgutachten nothwendig. Legler glaubt in unserm jegigen Saal konnte ber geschickteste Architekt feine Tribune segen, er wunscht daber Aufsichub, bis wir besser Plat haben. Suffi, Beber und Rellstab solgen Legler. Juber glaubt wir muffen nicht auf unfern jezigen Gaal Ruckficht neh: men ; er fodert daher eine Tribune fur die Gutache Bourgois ift wieder Die Tribune unter allen Formen. Der S. 4. wird verworfen, - Roch fodert besondere Tische für Redaktionen und bergl. Die in der Verfammlung felbst gemacht werden sollen. Du daß der Rapport nicht in die Commission guruckge ber berlangt gangliche Absonderung der Zuhorer von fandt werde. Carrad folgt Roch und Ruhn, Den Gesetzgebern und begehrt verschiedene bessere Ein. Das Gutachten wird mit Beisügung von Rochs richtungen des Berfammlungsfaales. Secretan und Rubns Bestimmungen angenommen. begehrt auch, daß jedes Mitglied an feinem Plat Die Fortsetung im 78sten Grut Morgens.

fchreiben foune. Afermann folgt, auf ben Kall hin , daß wir einen andern Gaal beziehen. Rubn folgt, und will, baf dieje foderungen bem erften Abe schnitt beigefügt werden. Bille ter ftimmt fur Afermann, fo auch Euftor. Diefe Bufage mers

ben angenommen.

Eine Commiffion legt ein Gutachten über bie Beffeglung ber öffentlichen Aften, Die entweder von den Stellen mo fie ausgegeben, ober bon ben Die ftriftegerichten, oder ben Rantonsftatthaltern beflegelt werden follen , vor. Rubn begehrt über die Beffge lung durch die Diffriftsgerichte , daß , wo die groffere Menge ber Gegenstande liegt, die befigelt merben, immer auch befigelt werde. Billeter will, daß Raufe da wo der Bertaufer wohnt von den Kantonestatthal tern gefigeit merde, Gecretan glaubt, bag Bere schreibungen über Gegenftande die in mehrern Diftrib ten liegen , bon allen Diefen Diftriftsgerichten beffer gelt werden follen, weit dies befonders megen Ber taufen und Pfand Berfchreibungen unentbehrlich noth wendig fen. Anderwerth folgt Gecretan. Roch fpricht mider Billeter, weil es hierbei auf die Sachen nicht auf die Personen ankomme; er glaubt Secretans Begehren fen überfluffig, weil er hoffi, daß allgemeine Protofolle über alle Verschreibungen eingeführt merden : endlich munfcht er, daß perfont liche Berpfrichtungen von denjenigen Diftriftsgericht ten gefiegelt werden, wo der Motarius wohnt, det den Attus ausfertigt. Fierz will, daß die perfon bezeichnet werde, die besigien foll: er wunscht, daß der Ugent beffegle. Bourgois glanbt, bag bas Gutachten nicht allgemein genug fen; er municht Eine protofollirung aller Arten von Berfchreibungen und Ructweifung des Gutachtens in Die Commiffion. Billeter begehrt Anfichub diefer Berathung um bar über forgfaltig nachdenten ju tonnen. Guftor fol Dert auch Rudweisung des Gutachtens in die Com gen Roch, weil es gleichgultig fen, wo die Aften befiegelt werden; Die Befieglung fen nur ein Beglaus bigungemittel , das von jedem Diftriftegericht gefche ben tonne; er verwirft Fierzens Borfchlag gangliche indem der Prafident befiegeln foll: endlich glaubt er gegen Bourgots Meinung, bag es bier nur um etwas Proviforifches ju thun fen, um fur einmal Die Befieglung der ehevorigen gandvogte gu erfeten, bis allgemeine Gejete da find. Anderwerth nimmt Ruhus Bestimmung an, in so fern alle Distriftsgerichte, wo verschriebene Guter liegen, das von Kenntnig erhalten , damit folche Guter nicht ein zweitesmal verschrieben werden fonnen. Roch und terffiget Greenterieben merden fonnen. Roch und terftust Gecretan gegen Bourgois, und will

berausgegeben

von Efder und Ufteri

Mitgliebern ber geseggebenden Rathe ber helvetischen Republik.

the later has been done under Acht und siebenzigstes Stud. Zweites Quartal. Zürich, Dienstags den 24. Julius 1798.

Gefeggebung. -Groffer Rath 12. Julius. (Fortfegung.)

数数据10是 3.4 数数 5.000

Der zte Abschnitt des Reglements ber benben Rathe wird behandelt. Rach langer Berathung wird der 1. S. abgeandert, und bestimmt, bag alle 14 Tage einer der funf Gaalinspektoren austrete, und durch das relative Stimmenmehr ergangt werde. Roch for bert, daß die funf Saalinspeftoren einen Prafidenten haben. Es wird bestimmt, daß der alteste immer Pra: fibent fen. Der S. 3. bestimmt, daß die Gaalinspettos ren alle Monat Die Befoldung ben Reprafentanten ausgahlen. Saas findet diefes unmöglich, weil Die Summe, die fie aufzubemahren hatten, zu groß mare. Carrard fobert, daß die Saalinspektoren ben Res prafentanten Zahlungsfarten ausgeben. Roch will Diefen f. weglaffen. Er wird nach langer Berathung weggelaffen und bestimmt, daß die Commiffairs der Schagfammer Die Befoldungen ausgahlen follen. -

Suter ließt im Namen der diefen Morgen er nannten Commiffion eine Proclamation an Das hel betische Bolt über das Tragen der Cocarden vor, und fügt einen Strafgesegentwurf über Diefen Gegen: fand bei. Da beide Borschläge nicht in französische Sprache überfest find, fo wird Die Berathung über

diefelben bis Morgens aufgeschoben.

Genat 12. July.

Da, nach Berlefung bes Protofolls, weber Ber Schlusse noch Gutachten von Commissionen vorhanden waren, fo wird die Gigung aufgehoben.

Groffer Rath. 12. July.

Bei Berlefung ber Redaction Des Zebenben ; und Keudalrechtkauschebungs : Beichlusses, fodert Pan; chaud Zurüfnahme des Artikels durch welchen der Chrisdaz unentgeltlich aufgehoben wird: er sührt dum Grund an, daß selbst in der großen Republik ein solcher Beschluß zurüfgenommen worden, auf die wirklich so verhalte, so soll man sich nicht scheuen, wirklich so verhalte, so soll man sich nicht scheuen, wirklich so verhalte, so soll man sich nicht scheuen, wirklich so verhalte, so soll man sich nicht scheuen, wirklich so verhalte, so soll man sich nicht scheuen, wirklich so verhalte, so soll man sich nicht scheuen, wirklich so verhalte, so soll man sich nicht scheuen, wirklich so verhalte, so soll man sich nicht scheuen, dieses zu gestehen. Weben das Vollige das Vollige das Vollige das vollige

bnng des Ehrschates gewinnen wurde, allein beffen ungeachtet fodert er, daß der Ehrschaf gur Salfte bom Staat, und gur Salfte bom Eigenthumer ber Ehrs schätigen Gater entschädigt werde. Der Prafident macht bringende Einwendungen gegen Zurufnehmung von Befchluffen, welche Monate lang Die Berfamms lung beschäftigten. Gecretan fobert Aufschub Dies fes Untrage bis jur Berlefung bes 14. S. Rellftab fagt; nichts fen mit mehr Recht abgeschaft worben, als die Ehrschafe, und führt jum Beweise die Anfaus fung feines eignen Gutes an. Panchaub beharret, weil man ibn bei Berhandlung des 14. S. gurufgewies fen habe, unter dem Bormand, der I. S. habe fchon über den Chrichat abgesprochen. Ruhn unterflügt ibn, befonders auch badurch, weil viele gamilien burch Diefe Aufhebung an ben Bettelftab gerathen, und es nicht nur mider Gefeggeber fondern mider Menfchens pflicht ift, folche Ungerechtigfeiten gu veranlaffen -Suber fagt: freilich habe man manchen Gigenthus mer mehr und minder beschädigt, aber die ftrengfte Gerechtigfeit erlaube noch viel weniger, bag der Staat nun wieder eine Entschadigung auf fich nehme; er boft aber man wolle nicht weiter eintreten, fonft fos bere er Burufweisung Diefes Unsuchens in Die Commis fion. Cartier verlangt, daß man nicht in die Gache eintrete, fondern nur bei der Redaction bleibe. Sufft folgt, weil wir fonft wieder drei Monate lang mit Diefem Befchluß zu thun haben murden; er hoft, der Genat werde uns fchon über die Fehler deffelben bes lebren. Geeretan folgt ebenfalls. Capani glaubt, Die Befiger ber Chrichage follten eigentlich Diejenigen entschabigen, die Die Chrichage bis jest bezahlt haben, alfo fobert er Lagebordnung. Die Lagebordnung wird angenommen.

Gecretan berlangt, daß aus der Ginleitung

Unmöglichkeit da war, die strengste Gerechtigfeit auf gufinden und zu befolgen. Secretan beharret, ins dem er glaubt, daß es hochst seltsam fep, ein Besez mit der Erklarung anzufangen: das Gefez sen niche der strengsten Gerechtigkeit gemäß. Man geht über

Diefen Untrag jur Tagesordnung.

Carrard glaubt, statt bei der Entschädigung der Zehenden und Loskaufung der Grundzinse, erst den Mittelertrag von 15 Jahren heraus zu suchen, und dann diesen 15 mal zu multipliciren, soll man sogleich den Ertrag dieser fünfzehn Jahre zusammen, als Loskaufung und Entschädigung bestimmen. Seicretan vertheidigt den Ausdruf des Beschlusses. Wei der vertheidigt Carrard, weil es lächerlich sen, wenn man diesen Ertrag der 15 Jahre habe, ihn erst durch 15 zu dividiren, und dann wieder mit 15 zu multipliciren, um die gesuchte Summe, die natürlich der ersten gleich sen, aufzusinden. Hüsst stimmt für Secretan, weil der Senat schon für die Verbesserung unserer Fehler sorgen werde; Fierz und Billeter folgen. Die vorgeschlagne Verbesserung Carz

rards wird verworfen.

Der Prafident theilt einen Brief mit, ber ihm bon Murten, vom Prafident des Diffriftsgerichts mit getheilt wird; worinn bas |28fte Stuf ber helvetis schen Analen als gefährlich angegeben wird. Nach Berlefung beffelben fagt Billeter; da feiner in biefem Stut Ermahnung gethan, fo wolle auch er barüber fprechen; er fen bavon unterrichtet worden, habe aber bas Stuf nicht erhalten tonnen: nicht feir netwegen, nicht unferwegen, fondern der Ruhe des Naterlandes megen, foll man Maasregeln gegen folche offenbare gegenrevolutionaire Meufferungen und Aufwieglungen nehmen, weil fich fonft taglich ber Oligarchismus erhebe und bas Baterland bedrohe. Carrard fann feinen Abicheu über Diefes teuflifche Blatt nicht genug ausbrucken : er ertennt barinn, wie Billeter, Die offenbarften gegenrevolutionairen 216. fichten, Die mit Derjenigen Strenge geftraft werben follen, welche die Ruhe bes Baterlandes erfodert : er begehrt baber gegen Diefen Zeitungeschreiber fomobl, als gegen ben Burcherischen die ftrengften Maasregeln. Saas stimmt gang Carrard bei, und glaubt von bem Con Diefes Blattes, auf die Lefer Deffelben, Der nen der Verfaffer naturlich gemäß schreibe, schlieffen gu burfen; woraus fich jeige, daß in Bern noch ber Weift ber Dligarchie im vollften Daffe berefche: er fodert alfo die größte Aufmerksamfeit hierauf. Mi chel folgt Carrard, und municht, bag einmal ben Zeitungeschreibern der Faden abgeschnitten merde, bamit fie nicht mehr bas Bolf burch ihre Berdrehungen und Berlaumbungen betrugen. Suffi folgt, Capani ebenfalle, und will , daß bas Zeitungeblatt bem Direttorium zugefandt werde, damit daffelbe dagegen ftrenge Maabregeln treffe. Billeter fobert, dag auch die Seite 164 dieses Blattes herbei geschaft wers

be, weil fie eben fo icone Dinge entha'te; er fimmt der Ueberweifung and Direftorium bei. Guter fagt: Dief riecht nach ber Bacenboble! aber es fen unter ber Burde Der Bolfoftellvertreter, fich mit einem fole chen Pasquillant abjugeben, er fobert Tagesordnung. Bir follen gute Gefete machen, um die Achtung uns frer Mitburger gu erhalten, und und um folche Dinge nicht befummern. Rubn ift auch voll Abschen wider Diefe Pasquille; allein Guters Meinung fann er nicht fenn, und noch meniger die Urtheile anterfügen, welche mider Die allgemeine Stimmung Berns gefällt wurden. In Bern find immer noch zwei Partheien, wie überall, daß fich nun einer von der ariffotratifchen Parthei als Berlaumder gezeigt hat, giebt feinen Bu weis gegen die Stimmung des Gangen. Er folgt Car panis Borfchlag. Legler bedauert, daß wir unfre Beit verlieren mit einzelnen Zeitungsschreibern, man foll ein allgemeines Gefez wider Berlaumdungen machen; bodift ungerecht fep es, von einzelnen Gub jeften auf die Stimmung einer gangen Gtabt ober eines gandes schlieffen ju wollen: auf Diefe Urt ware gang Selvetien oligargisch, benn überall fepen noch Ariplokraten: wir follen uns nicht nm Strasburger Beitungen, und nicht um Berner Zeitungen befummern, in benen wir berlaumdet werden, alfo jur Lagesord nung geben, und allgemeine Berfügungen treffen wider Drefmigbrauch. Suber fagt , diefer Zeitungefchret ber fen fein Pasquillant, fondern ein Berlaumder: es ftebe an uns ob wir Recht gegen ibn fodern wol len: er glaubt, wir follen das Gange berachten, jur Tagesordnung geben und unfre Commiffion, Die über die Preffreiheit niedergesest ift, arbeiten machen Fier ; wundert fich, wie man über folche Impertis nengen jur Tagesordnung gehen wolle: er fodert! da alle Patrioten diefes munschen, daß man das Direktorium einlade, ben Zurcher und den Berner Zeitungeschreiber zu ftrafen, und fodert allgemeine Gefege. Schlumpf glaubt, das Bolt fen noch nicht vernünftig genug, um folche Blatter nur berachten gu tonnen; es bedurfe eines einzigen Blatts, um das Bolt umjustimmen , und ohne Maasregeln von uns werden die Berführer immer impertinenter: er febe Die Sache fo an: bas Bolt habe ein Fieber ; es fepen viele Apothefer, Die unachte Baare verfaufen; nun fomme gar noch einer und verfaufe Gift: ob man nun marten wolle bis allgemeine Arothefergefete get macht werden? er glaubt, wir follen Diefen erften Giftmifcher fogleich abschrecken, bamit ihm nicht noch andere nachfolgen. Ruget theilt Die Grosmuth der Redner nicht : wer grosmuthig fenn wolle, foll es auf feine eigene Roften fenn, nicht auf Roffen bes Baterlandes: wir feben taglich bas Bolt betrigen, und wollen die Betruger nicht ftrafen : ben Mordbren ner, Der ein Saus angundet, verbrennt man, und den, ber das Baterland in Brand fleden will , wollen wir blos verachten: Dem Rind, Das feine Sand gegen

bem ber bas gange Baterland morden will, will man ruhig gufehen : Der Berfaffer diefes verruchten Blattes ift einem Caligula gleich, der gerne alle Burger Des Staats in ein Saus einsperren murbe, um fie alle auf einmal berbrennen ju fonnen. Die Rube bes gangen Baterlandes fobert uns auf durch bas Direftorium Die frengften Maasregeln gegen folche infame Berbrecher ergreifen zu laffen. Suber fagt, nur über diefen Wifch ba, habe man wollen zur Tagesordnung gehen: Die alten Cenfurge: febe fonnen und unmöglich mehr dienen, Daber muffen wir erft Gefete machen, ehe man zwefmaffig ftrafen tann; man foll auf Montag das Gutachten wider Preg: freiheitsmigbrauch foberen. Bourgois fann nicht begreifen, wie Guter ber geftern einen gandmann obne Rofarde 14 Tage einftecken wollte, nun einen Auf: ruhrer frei laffen will , er fodert , daß das Diretto: rium eingeladen werde, Die ftrengften Maagregeln gegen diefe infame Berlaumdung gu nehmen. Ruhn fagt, wir baben freilich feine Gefete gegen Prefmiß brauch, aber mohl gegen Berlaumder, Daller, der Berfaffer Diefes Blatts, als Berlaum der behandelt werden. Gecretan theilt die Ge fühle des Prafidenten und will hallern nur als Berlaumder und Aufrührer und nicht in Rufficht des Mißbrauchs iber Preffreiheit ftrafen laffen. Guter findet, es fen unter unfrer Burde uns mit einem einzelnen Berlaumder abzugeben, fobald wir Gefete gemacht haben, fo werde haller bann ichon ges patt werden tonnen. Suber fagt mas Bourgois bemerte, fegen Perfontichteiten, und felbft unrichtige, benn was ein Berichterftatter einer Commiffion bor: fchlage; fchlage er nicht fur fich felbst vor. Man ers fennt durch Stimmenmehr, daß der Gegenstand bem Direftorium ju ftrenger Beftrafung überwiefen mer Den und die Commiffion über Preffceiheit fo Schleunig als möglich ihr Gutachten vorlegen foll.

Das Reglement der beiden Rathe wird borges

nommen.

Rubn federt, daß die Saalinspeftoren den Res prafentanten alle Monathe Scheine ausgeben, auf welche bin die Bezahlung bezogen werden fann. Ge cretan glaubt biefe Scheine fegen nicht nur unnug, fondern gefährlich. Rubn fagt, nicht jeder Repra fentant habe fein Creditif; also muffe man ihm eins geben. Gecretan beharret, weil Diese Scheine

berloren gehen konnten. Man geht zur Tagesordnung.

5. 5. Secretan fodert, daß die Saalinspekto:
ren die Abwäcter nicht jahlen sollen. Brone, daß die Gaalinspeftoren alle 3 Monathe Rechnung ables

gen follen. Angenommen.

Cartier fodert einen 7. g. für Diefen Abschnitt: bag nemlich die Saalinspektoren nicht zu Prafidenten, ober Gefretairs gemablt werden fonnen. Ruhn fobert, daß wenn ein Saalinspeftor gewählt wird,

feinen Bater aufhebt wird die Sand abgehauen, und fler fobern Tagesordnung, weil fich bieg von felbft verfiche. Cartier und guber widerfegen fich ber Tagesordnung. Rubns Untrag wird angenommen.

III. S. 8. Secretan glaubt, die Strafe von 4 Tag Urreft, ober I Tag Gefangnis für Bergehuns gen der Buborer von den Saalinspeftoren aufgelegt ju ftart. Rubn vertheidigt das Gutachten. Ges cretan beharret, meil die Gefete ber franfischen Res publit auch feine folche Gewalt ben Saalinspeftoren geben. Thorin findet ben gangen S. unbestimmt. Suber folgt. Beber folgt Gecretan und Ehos rin. Es wird angenommen , daß die Saalinipets toren 2 Tag Arrest ober 12 Stund Gefängnißstraf aufs legen tonnen: Polizeivergeben Die groffere Strafen erfodern, werden bon der Berfammlung felbft beurs theilt. Dem 8. S. des Abschnitts wird noch beigefügt, daß der Entscheidung durch den Prafidenten der Ras mensaufruf borgeben foll.

Rubn fobert nach Beifügung der Bestimmung, daß wenn der Prafident über einen Gegenstand fpres chen will, er feinen Prafidentenfig erft berlaffen muffe. Beber will Diefem Antrag noch beifugen, daß er dann in einem folchen Geschaft nicht mehr prafidiren tonne. Roch bemerkt, daß alfo in einem Gefchatt, wie die Zehendenverhandlung mar, ein Prafident, ber darüber bas Wort genommen hatte, gar nie prafidis ren fonnte. Suber begehrt, daß fich ein Prafident, wenn er fprechen will, erft beim Gefretar fur bas Mort einschreiben laffen foll. Ruhns und Subers

Untrage merden angenommen.

Das Direttorium zeigt an , bag nun Unftalten getroffen fenen , daß die Bolksreprafentanten nachfte Boche ihre Befoldungen bis auf den 31 Man bezies hen konnen. Suffi bemerkt, daß diefes unferm Besoldungsbeschluß gang zuwider ift, weil jeder Repräs sentant etwas auf Rechnung eines jeden Monaths follte beziehen fonnen. Saas zeigt an, daß wenn mehr Beld vorhanden mare auch auf einen fpatern Termin hin bezahlt murde: daß aber die Ordnung und Billig: feit erfodere, daß die Befoldungen gang bis auf eis nen bestimmten Termin bezahlt werden. Afermann Suffi begehrt, daß man wenigftens vor Unnahme Diefer Bothichaft den fruhern Schluß jus rufnehme. Roch bemertt, baf jener Schluf nur eine provisorische Berfugung betraf, die jest von fich felbft aufgehoben fen, weil bas Direftorium nicht nur et. was auf Rechnung, sondern ganze Termine gablen wolle. Der Antrag des Direktoriums wird anges nommen.

Rachmittags.

Ein Brief aus bem ehevorigen Freiamt mit ber Aufschrift: Un das oberfte Chegericht wird vor: gelegt; man geht über benfelben gur Tagesordnung.

Die Priorin bes Rlofters Burmfpach bittet für ihre Mitfchmeftern um Wiedererftattung ber in feine Stelle ergangt werde. Afermann und Leg. Rapperschwyl arretirten Rloftereffetten und Erlaubnis

ihr Rloffer wieder beziehen gu burfen. Diefe Bittschrift in Die Commiffion über Rlofter wei fen. Carrrard folgt. Efcher fagt, Diefe Burger innen begehren in ihre bisherige Seimath gurufguteh ren und daß die in Rapperschwyl angehaltenen Mo-bilien diefes Rlofters demfelben wieder gurufgegeben werden, folglich nur bas mas jeder Burger gu fodern das Recht hat; daher begehre ich, daß biefer Gegens fand jur Gemahrung ber Bitte bem Bollgiehungebis reftorium übergeben werde, indem badurch unfre alle gemeinen Berfügungen gegen Die Rloffer feineswegs geffort werden. Cuftor folgt Carrard. folgt auch ber Berweifung in die Rloffercommiffion, weil nun schon ein Sequester auf die Rlofter gelegt worden ift. Underwerth will, daß bas Bieber eintretten ins Rlofter in Die Commiffion gewiesen merde; in Rufficht Der in Rapperfchmyl verfauften Gegenstände aber, will er bas Direftorium einladen hieruber Nachforschungen gu machen. Schlumpf folgt Efch ern, weil Die Menfchlichfeit Diefes erfobere. Efchers Untrag wird angenommen.

Die Gemeinde Lelieu im Thal des Jouxsees fodert als Diftriftsort beibehalten gu merden : ba hieruber ichon berfügt worden ift, fo geht man gur

Tagesordnung.

Der Decan des Kapitels von Peterlingen recht, fertigt fich gegen die Klagen des helfer Bourik lond: man geht zur Tagesordnung wie jungsthin

über die Rlage felbft.

Der Unterstatthalter Zuriche überfendet eine Bitt schrift der Gemeinde Bruten, die Beibehaltung der Benutung einiger Guter, die auf Ginfidlen gehörten, betreffend, auf denen verschiedene Beschwerden der Gemeinde hafteten, Die ohne bieg auf die Gemeinde, Rubn begehrt Bertagung bis über bie guruffielen. Rlofterguter Bestimmungen getroffen worden find. Ungenommen.

Eine Gemeind bes Rantons Leman begehrt einem andern Diftrifte beigeordnet gu merden: Diefe Bitte wird in Die allgemeine Gintheilungscommiffion

Die Gemeinde Bergiswyl des Rantons Lugern begehrt Backerrecht. Rubn fodert Tagesordnung, weil jeder Recht habe ju backen. Rilch mann fagt, entweder foll die Chehaftencommiffion bald ihr Gutachten hinterbringen, ober bas Backen foll erlaubt huber und Beber folgen Rubn. merden. Suffi fobert schleunigen Kommissionsrapport, ober probiforische Aufhebung aller Chehaften. Bourgois glaubt, mit den Perfonalfeudalrechten fegen fchon Die Chehaften aufgehoben. Michel folgt Rubn. Suber fagt, Die Chehaften fenen fo ausgebehnt, baß man nicht fo schleunig hierüber absprechen fann; hingegen Brodbacken foll jeder konnen, wer Brod effen fann. Rilchmann folgt und will alfo, daß jeder fur fich bacten tonne. Diefer Untrag wird an genommen. Man fodert, daß alle ausschließliche Bas

Rubn will frerrechte aufgehoben fenn follen. Cuffor wiebers fest fich und will nur bei Diefem Sall bleiben, bis Die Commiffion hieruber rapportire. Gecretan behauptet, Diefes fen ichon gefcheben durch Aufbebung Der Perfonalfendalrechte Efcher wiederfpricht Ges cretan, weil ja eine Commiffion über Diefen Ges genftand niedergefest fen, Die ben Begenftand im Allgemeinen behandeln foll. Rubn folgt, weil erft Polizeigefete gemacht werden follen, ehe alles auf einmal aufgehoben werden tonne. Suffi fodert, daß alle Chehaften fogleich als aller Freiheit und Gleichheit entgegen aufgehoben werden, weil bas Bolf Darüber bochft unruhig fen. Beber unterfint huffi, weil Concurrenz beffer als Polizen für folde Gegenstande forge; will man diefes nicht, fo foll man der Gemeind Bergismpl einen Bacter erlauben. Ruhn fagt, das Baunrecht, welches einen gwinge ba, oder dort fein Brod gu faufen fen aufgehoben, aber die Chehaften fenen ber Commiffion gu unterfuchen aufgetra gen, und fonnen jest alfo noch nicht aufgehoben merben. Cartier unterftust Suffi gang, und fpricht wieder Das Urrete Des Direftoriums, welchem gufolge foll che Privilegien einftweilen noch beibehalten werden, Legler fagt: Wir haben bestimmt, in feiner Rad mittagefigung Gefețe zu machen; er fovert alfo Auf schub auf eine Morgensthung. Suber, unterfint gang Ruhns Untrag, und fagt bas Bolt werbe wohl noch einige Monate Diefe Privilegen ertragen tonnen, die es schon Jahrhunderte lang trug, bis Dieselben auf eine systematische Art konnen aufgehos ben werden. Suffi beharret neuerdings auf feinem Begehren, doch fann er allenfalls Leglern fob gen. Bourgois begehrt, daß die Commiffion in acht Tagen relatire. Suber proteffirt bagegen. Beber fodert, daß endlich der Gemeind hergis weil entsprochen werde. Secht will diefes nur ge fatten, wenn ein Pfifter Diefer Gemeinde ber Polis Gecretan fagt, man zei unterworfen werde. muffe eudlich auswählen , ob man diefe Bitte, und alfo alle andern abnlichen gestatten wolle, oder bie Sache an die Commiffion weifen; er ftimmt letterm Rilchmann fodert im Ramen der leibenden Menfchheit, daß man Diefer Gemeind einen Pfifter geftatte. Diefer lette Urtrag wird angenommen.

Gecretan fagt es fegen viele Bittichrtften über Behenden und Feudalrechte ba, er will Diefelben in Die Commission senden. Panchaud fodert, daß diese Bittschriften dem Senat zurückgefandt werden, weil er sich nun mit diesem Gegenstand beschäftige. Am

geommen.

Eine Bittfdrift aus bem Diffrift Peterlingen for bert Erlaubntf eine Muble erbauen zu Durfen. Un die Dublen und Bafferbau Commiffion angewiesen.

Eine andere Bittschrift fobert Erlaubnis einer heurath im 1. 1/2 Grad ber Bermandtichaft: an Die Berm andtichafte & Commiffion gewiefen.

Die Fortsetzung im 79ften Gtut Morgens.

feiffen. - Die Rotur bee Elbes fprieht biebenbest bie bei geber deber teinen Augenblif anfler eine bie neue Bedaung ber Bruge i für Freider und benauben fib gu fin der bes unfere i Freibeit und

ein die den Bebung bes Dinge, in gelbeit gud beit, beit beit ind wie beiten beite bei unfere Treifen and eine neue beiten beite bei beiten beiten beite beiten beite beiten beite beiten beite beiten beiten

Mitgliedern der gesesgebenden Rathe der helvetischen Republit.

Reun und fiebenzigstes Stud. Zweites Quartal. Zürich, Mittwochs den 25. Julius 1798.

Gesegebung. Groffer Rath, 9. July.
(Fortfehung.)

a choice (for some American manufacture) inchina

Eine Bittschrift bon Lugern fobert hohere Bes foldung der Diffrifterichter des bortigen Diffriftegei richte; in die Befoldungs : Commiffion gewiesen.

gesordnung wird über diefes Begehren angenommen.

Das Direktorium überfendet eine Bittschrift bon den Auffehern der Spiehaler in Bern, welche durch Aufhebung der Zehenden alles ihr Haupt einfommen veriohren haben und alfo andere Unters ftubung fur Diefe Unstalten begehren. In Die hiers über niedergefeste Commission mit Bitte um Bes

Staffis und Greners im Ranton Freiburg fobern Benbehaltung Der Gemeind Guter. Lages,

ordnung, weit fich diefes von felbft verftebe. Eine Gemeinde des Rantons Frenburg geigt an, bag fie in Der Diftriftseintheilung ausgelaffen wor den sen; sie bittet um Einordnung in den Diffrift Romont. In die freyburgische Diffrifts Commission

gewiesen.

Eine Bittschrift von B. Brandli in Wabenschmyl im Ranton Burich begehrt Revifion eines Prozeffes. Ruhn fobert Lagesbronung. Efcher Berweitung an die Revifions, Commiffion. Ruhn beharret. Beber unterflugt Rubn. Efcher beharret, weil eine Revifions Commiffion epiffire , Der man bisber alle abnlichen Bittichriften jugewiesen habe. Gecretan wiederspricht Efchern gang. Roch unterftust ibn. Man geht gur TageBordnung.

Die Gemeind Chatellard Die fich 210. 1780 um 80000 Franken bon allen Fenbalrechten lesgefauft bat, begehet Ruckgabe biefer Summe. Tagefordnug. Eine andere Gemeinde begehrt eine gleiche Rucfgabe,

über die man auch zur Tagesordnung geht. Die Gemeinden der herrschaft St. Martin begehren Untersuchung Der im Jahr 1752. ihr auf gelegten Befchmerben und Hufhebung berfelben. Za Genat 12. July.

Der Befchluß über die Leiftung des Burgereides bon Seite ber oberften fonstituirten Gewalten in Arau am isten Julius, und in der Folge bon der gans gen helvetischen Ration, wird verlefen. Ufteri: Es ift schmerzhaft für mich gegen einen Beschsuß spres den ju muffen, beffen einzelnen Theilen alle meine Eine Gemeind im Ranton Leman die fich von eit Gefühle entgegen stromen. Es ist vom vierzehnten nigen Personalfendalrechten losgekauft hat , begehrt Julius die Rede; ich habe ihn feit neun Jahren ges Recursrecht auf ihren herrschaftsherren. Die Car feiert; ich werde ihn und den neunten Thermidor als die beiden hohen Tefte der Frankenfreiheit, mein ganges Leben durch feiern; es ift von Leiftung unfere Burgereides die Rede; lange fcon hat mich barnach verlangt; lange fcon habe ich mit frober Begierde bem Felertage entgegen gefeben, an wels chem das gange helvetische Bolt, nach bem Billen ber Ronfittution, ben Burgereid, ben Gib ber Treue gegen die neuen Berfaffung leiften wurde; mehrmals fchon habe ich gewunscht, daß der groffe Rath den Borfchlag ju biefem feftlichen Cage nicht langer anss feten mochte; aber warum schlagt er une heute bor, Diefe Feier gu trennen? Warum follen wir, warum follen die erften fonftituirten Gewalten ber Republit an einem andern und frubern Lag ben Gib leiften und an einem fpatern die gange übrige Ration , bas fouveraine Bolt, bas uns als feine Stellvertretter bieber gefandt hat ? Lagt und biefe Trennung, Die meinem Bergen webe thut, nicht zugeben; fie erinnert mich an unfere alten Regierungen, Die auch beute felbit den Gid leifteten und Morgen fich folches bon ibrem Bolte , wie es bieß, fchworen lieffen. - gaft und ben Befchlug bermerffen, und ben groffen Rath. nicht burch eine Bothschaft ju ber wir fein Recht bas ben , aber burch lauten Aufruf bier in Diefem Gaale einladen, das fonftitutionelle Fest zu beschleunigen, an welchem alle Belvetier, am gleichen Sag und gur gleichen Stunde, bor bem Altat Des Baterlandes bruderlich vereint, ben Gio Der Freiheit und Gleichs beit, ben Gib ber Treue gegen Die neue Berfaffung fchmoren werden. Erauer hatte ebenfalle gewunscht, baß ber Gid am nehmlichen Sag in ber gangen Res publif mare geleiftet worden; aber ba ber Beichluff bes groffen Rathes nun einmal borhanden ift, fo gesordnung, weil diefer Gegenstand fur Die Gerichts, tonnte die Berwerffung beffelben den Schein haben, -

schrifte Republikaner leiften. — Die Natur des Eides fpricht hinlanglich wir ohne die größte Gefahr feinen Augenblif anfter für die neue Ordnung der Dinge, für Freiheit und hen, den Eid zu schwören, der unfere Freiheit und Gleichheit, und wiederlegt dasjenige, was Uftert von Unabhangigfeit nur befestnen wird; der 14te Julius Mehnlichfeit Der alten oligarchifchen Regierungen ges fagt hat; er will den Befchluß annehmen. Bundt ift ebenfalls ber Meinung anzunehmen, nur bemerkt er, weil es um einen allgemeinen Giofchmur gu thun ift, fo erinnere er fich an den unglucklichen Bund schwur in Arau, der die unglucklichsten Folgen ges habt und Caufenden bas Leben gefostet hat; er glaubt, man muffe die Mitglieder die ben meineidigen Gib geschworen und fo meineidig gehandelt haben, aus: nehmen und erft unterfuchen, ob man ihnen den neuen Eib anvertrauen wolle? erft nach funf Jahren follen fie ben Burgereib fchworen und als Reprafentanten ans erfannt werden tonnen; wenn er ihre Treulofigfeit, Bosheit , Arglift bedenft, wie fie das Bolt bethorten, berführten und ben Grundfagen ber Freiheit und Gleichheit zuwieder handelten, fo faßt er nicht, wie fie fich fobald befehrt haben follten; - Die Conftis tution fagt, es follen ftrenge Maagregeln gegen Die, welche fich burch Bosheit, Arglift u. f. w. ber neuen Berfaffung wiederfegen, genommen werden; wo find nun Diefe ftrengen Maagregeln? Die argften Spigbus ben, die fogar in unfrer Mitte figen. - Ufteri: Unger Reglement erlaubt jedem Mitglied, mann der Pra fident es nicht thut, denjenigen gur Ordnung gu rufen, ber fich dagegen vergeht; ich rufe fie jur Ordnung Burger Bundt! — es ziemt Ihnen feineswegs auf foliche Weise zu sprechen; fie follen wiffen, daß alle, Die hier figen, bom Bolfe gewählt find, und fie foli len fich gegen fein Mitglied fo ungeziemende Mus: brucke erlauben. Bastin glaubt allererft, man muffe bei der Gache felbft bleiben , und es fchmergt ihn febr Meinungen gu boren, die nichts weniger als geschickt find, dem 3med des Beschluffes gu entspres chen , ber ein Bereinigungsfest fenn foll; er gesteht bas auch er, ein allgemeines Fest gewünscht hatte, aber die Conftitution fchreibt boch hieruber nichts por ; verschiedene Rantone g. B. Bafel, haben bei reits bei Unnahme der Conftitution den von ihr bors geschriebenen Gid geschworen; fur die Bufunft zweis felt er nicht, daß durch ein Gefet die Leiftung Des Eides auf einen Tag und eine Stunde in gang Bel petien werde verordnet werden. Da der 14te Julius für alle Schweißer ein festlicher Lag fenn muß, fo ift der Unfang ber Eidesleiftung auf benfelben ange weifen, und ein Zeitraum von zwei Monaten fur gang Belvetien angeraumt worden, weil berichiedene Cans tone fich erft furglich bereinigt und ihre fonftitutionelle Organisation noch nicht bollendet haben. - For nerod findet Ufteri's patriotifches Gefühl zwar lo, benswerth, aber feinen Ginwurf ungegrundet; in Diefem Augenblick mo die Aristofratie alle ihre Runfte anstrengt um uns wieder ins Gflavenjoch gu bringen wo England seine letten Rrafte aufbietet, durffen

ng 613 mg , ang ang garang ang adam ang Paris dalah sin a

Unabhangigfeit nur befestnen wird; ber 14te Julius hofft, man werde vielleicht um den Gid bon der gangen übrigen Mation leiften gu laffen, ben 18ten Fruftidor mablen. - Meper bon Arbon ftimmt Erauer und Zäslin bei; nur wundert ihn, daß es niemandem beifallt zu fragen; bei wem geschwor ren werden soll? Er zwar weiß für fich gar wohl, bei wem er fchwort, aber man folle überlegen, ob jeder Einwohner Selvetiens, der bisher bei feinen Eiden Gott jum Zeugen angurufen gewohnt mar, bei dem einfachen Ausruf: 3ch fchwore es! das Gleis che empfinden werde? Richt jeder mag fich bas De fentliche blos vorstellen, er will es auch ausgelprot chen wissen: er munscht daß die Formel sich to aus drucken moge: Ich schwore bei Gott dem Alle machtigen! Laflechere findet, daß der Beschluß eine naturliche Folge der vom Senat verworfenen, frühern Borfchlagen zu einem allgemeinen belvetifchen Tefte auf den 14. Julius ift; er murde ganglich ber Meinung Ufteri's beipflichten, die ihn mit dem Sochgefühl der Freiheit erfüllt hat, wenn nicht icon ein ahnlicher Vorschlag des groffen Rathes bier mare verworffen worden; er glaubt, wir fonnen den 14. Julius nicht murdig fenern , ohne vorher gegen Anars chie und Ariftofratie ben Gid geschworen ju haben; denn fo, und nicht gegen Anarchie und Zugellofigfeit, die er für eine anfieht, glaubt er follte die Gides formel lauten , er wird immer feinen Weg mitten zwischen Anarchte und Aristofratie durch nehmen; niemals aber fich der einen in die Urme werffen um gegen die andere gu fampfen. Reding: gewiß wer de jeder mabre und warme Patriot Uftri's Empfin dungen Gerechtigkeit wiederfahren laffen; er hatte fehr gewünscht, daß der groffe Rath im Fall gewei fen mare, diefen Bemerfungen gemäß handeln ju fonnen; mas La flechere gefagt bat, fallt bei und ferer Constitution von felbst meg; fie ift ihrer Ratur nach gegen Ariftofratie gerichtet; auch Meper & Bus fat ift überfluffig, da man doch jedem belvetifchen Burger gutrauen muß, er wiffe mas es mit einem Eid für eine Befchaffenheit hat, allein mas Bundt geauf fert , hat fein Serg mit bittrer Wehmuth erfult; es frantt ihn ungemein , daß ein Mitglied eine fo ichone Belegenheit ergreift, um traurige Erinnerungen gu et neuern; gegen Underedenfende follte feiner von und je mit folcher Leidenschaft und Rachfucht fprechen; aus Achtung gegen die Berfammlung und aus Boble fand allein fchon follte niemand fich folche Ausbrucke erlauben; er bittet den Prafidenten funftig benjenigen jur Dronung gu rufen , der fo fich vergeben follte. Dem B. Bundt versichert er übrigens, daß er feit neswegs aus personlichem Interesse spreche; er hat ben Bundesschwur in Arau, weder geleiftet noch if Congresso Straight 1995, Parking

gebifligt. Scharer will ben Befchluß annehmen, | burch einen Befchluß bas Direftorium auffodern moge, nur batte er gewunscht, bag die Beierlichfeit in der Ruche mare begangen worden, wo beide Rathe und Das Direktorium fich bereinigen konnten. Such 8 batte mit Ufteri ein allgemeines Beft gewunscht; ab formel, glaubt er, muffen wir beibehalten, wie fie fich in ber Ronflitution findet. Ufteri verlangt , daß feine Meinung nicht ins Mehr gefest werde, da er bore, daß in feiner Abwefenheit der Genat ein vorgeschlagenes allgemeines Fest verworffen habe, alfo die von ihm gewanschte Ginladung an den groffen Rath nicht füglich Statt finden tonne. -Man verlangt abzustimmen. - Rubli widerfest fich, der Gegenstand fen für eine fortgefeste Discuffion wichtig genug. Diethelm findet, er fonne den Bes schluß nicht annehmen; veniselben zufolge soll die rechte Sand bei der Gidesteiftung in die Sohe gehoben wer den, da man bis babin nur drei Finger, welche Die drei gottlichen Perfonen vorstellten, bob; - jener konnte glauben machen, man schwore nun nicht mehr bei jenen drei hoben Perfonen. Fornerod bemerkt ihm, unfere politische Freiheit umfasse auch Freiheit der Religion, und jeder tonne nach Belieben die gange Dand oder einzelne Ringer heben. Munger ipricht für Unnahme, übrigens schwort er bei feinem Gewiß fen, und fo foll est jeder haiten. Rubli findet Dens ers Bemerfung naberer Ueberlegung wurdig; er fen gew & fein Andachtler; man wurde es in feinem gande micht glauben, wenn er auch den Scheinheiligen in Arau spielen wollte. Konnte er fich die groffe Maffe bes Bolts aufgeflart benten, fo mare ibm ber eins fache Schwur vollig recht; aber wir muffen die Mens ichen nehmen wie fie find, nicht wie fie feyn follten. Unter Beben find neun noch fo weit gurut, daß wenn ben Borten: Ich schwore, nicht beigefest ift, bei Gott dem Allmächtigen, so wird das sehr üblen Gindruf machen, den die Ariftofraten gu benugen auch nicht berfaumen werden, und bon dem man Die schlimmften Folgen erwarten faun; er glaubt übris gens, die verlangten Borte fonnten durch den Praft Denten beigefügt merden. Duc fande es fehr gefahr, lich ben Befchluß zu verwerfen, um der Auslegung willen, Dem Die Berwerfung unterworfen mare. Mann Mitglieder bier find, Die den berüchtigten Buns besschwur geleistet haben, so ift bas ein Grund mehr, fie bald möglichft ben alten ab, und ben neuen Gib Schworen gu laffen; murden fie biefen nicht leiften, fo mußten sie sich aledann maturlich entfernen. — Die schluß angenommen, der das Direktorium einladet, Discuffion wird gefchloffen , und der Befchluß anges

Das Beglufwunschungeschreiben der Romischen Republif wird unter Beifalletlatichen angehort. Fors ner od berlangt Ginruckung Deffelben ins Protofoll und Bulletin. Er wunscht auch, daß der groffe Rath miffion jur Untersuchung übergeben. the mios at an electric

ben Brief drucken und in der gangen Republik befannt machen zu laffen. Der erftere Borfchlag wird anges nommen.

Der Beschluß, welcher über die Anfrage ber Bes lein da die Bermerffung der Resolution übel gedeu: meinde bon Peterlingen: ob fie, ober ihre pachten tet werden fonnte, will er fie annehmen; Die Gides bie diegiabrigen Zehenden ihrer Gemeindguter eingus fammeln haben, motivirt jur Sagesordnung übergebt, wird verlefen. Erauer und Diethelm meinen, folde Sagedordnungen des groffen Rathes geben ben Genat eigentlich nichts an, und fenen bochftens als hoffiche Mittheilungen angufeben; man tonne darüber nicht in Discuffion eintreten, fondern folle ebenfalls gur Tagefordnung ichreiten. Deveven, Kornes rod, Muret, Buche und Reding bagegen bes haupten, Diefe mit Grunden belegte Tagesordnung fen ein mahrer Beschluß; er enthalte eine Auslegung des Gefeges vom bien Juny; feine Annahme oder Bers werfung fomme dem Genat ju; fie verlangen eine Commiffion, Die morgen über den Befchlug berichten foll. hafeli wunicht, der groffe Rath mare gang eins fach jur Lagesordnung geschritten; es sen ja schont beschloffen, daß 1/2 vom hundert fur ben Zehenden bezahlt werden foll. (Gott bemahre! rufen einige Stimmen.) Die Commiffion wird angenommen, und in diefelbe geordnet, Erauer, Deveven u. Muret.

Deveven berlangt, daß funftig ein Gecretair ben Commiffionen beimohne, um die Berichte berfels ben niederzuschreiben. Auf Die Bemerfung, daß nach bem anzunehmenden Reglement, es ben Ropiften gus fomme, Die Commiffionen gu bedienen, antwortet Res bing: Der Genat fen nicht im gall, auffer feinen Secretairs noch Copiffen zu bedurfen, indem jene feis neswegs ju viel Arbeit hatten. Ufferi ftimmt bei, und glaubt, ja freilich follen die Unterfecretairs ben Commiffionen ju Dienften fteben; Die wichtigern Ras porte werden gewiß immer von Mitgliedern ber Coms miffion felbit aufgefest werden; unbedeutendere fonne man ben Gecretaire überlaffen. - Die Frage wird hierauf bis jur Unnahme Des Reglements vertagt.

Fornerod flagt, daß die Befchluffe des grofs fen Rathes oft viele Tage fpater erft an ben Genat tommen. Der Prafident wird eingeladen, fich dess wegen fdriftlich an ben Prafidenten des groffen Rathes ju wenden.

Der Genat bilbet fich in gefchlogne Sigung, um ben Bericht feiner Commiffion über den Buftand ber

Schaffammer anguhoren.

Nach Wiedereröffnung ber Sigung wird ber Bes alle Mittheilungen bon Schriften, Briefen u. f. m. in beiden Sprachen gu fenden.

Der Befchluß über die Beffeglung der gerichtlis chen und Civilacten wird einer aus den B. Deve-

Bom Bollgiehungebirektorium mitgetheilte Rachel richten über die Organifirung der italianischen Cantone werden verlefen.

Groffer Rath, 13. Juln.

Rellftab fodert, daß die Mitglieder gur beffimm; ten Zeit in ber Versammlung erscheinen, weiles eine nies berschlagende Rachlaffigfeit fen, bis auf eine Stunde fpater erft ju erscheinen. Man geht zur Lagesords nung, weil das Reglement der beiden Rathe an Der Lagesordnung iff.

Mus der Gemeinde Flescher; im Diftrift Mur: ten erscheint ein Abgeordneter ber um Unterftugung bittet, wegen einer durch Bermahrlofung von frantis Schen Goldaten veranlagten Feuersbrunft, durch die 19 Saufer abbrannten. Auf Bropes Untrag wird Diefe Bitte an Die Steuerkommiffion gewiefen.

Die Sigung wird geschloffen. Rach Wiedererofnung derfelben zeigt huber an, daß fich viele Land, leute des Cantons Lugern über druckenden Schulbentrieb mabrend ber gegenwartigen Erndtezeit befla: gen, und um Ginftellung des Rechtstriebes, bis nach Der Ernote bringenft bitten; er fobert alfo Berfugung gen hieruber. Cartier fagt: es fen eine Rommif fion niedergefegt, um Berfügungen borguschlagen gegen einen übermaffigen Rechtstrieb der Dligarchen; nun haben aber diefe den Schein bon Strenge gar fein auszuweichen gewußt, dadurch, daß fie ibre Schuldfoderungen anderen Derfonen einzutreiben über: gaben; er will alfo, daß nach bem Untrag den einft Michel über diefen Gegenstand machte, ihr Auftrag auf den Schuldentrieb überhaupt ausgebehnt, und ihr auch befonders die Bitte der Lugerner gandleute übers geben merbe, um barüber morgen Bericht ju erftatten. Diefer Untrag wird angenommen.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Das Direttorium zeigt an, baf der Dbergerichts: hof anfrage, ob er bier bleiben, oder an einen andern Ort verlegt werden muffe? Im erften Rall bittet er um Unmeisung der nothigen Gebaute; gegen den zweiten Fall macht er die Ginmendung, daß, da noch feine Gefezbucher borhanden fenen, feine Bestimmung bers eintes Beifammenwohnen mit der Gefeigebung, brins genoft zu erfobern scheine. Das Direktorium macht Darauf aufmerkfam, daß er fcon fruber ein Bergeich nif der nothigen Gebaude fur den Gig ber Regierung der helvetischen Republik eingefandt babe : er begehrt alfo fchleunigen Bericht hieruber. Cartier erinnert an bas Gefeg, welchem jufolge feine wichtige Delis berationen in Nachmittagsfitungen vorgenommen wer: ben follen, und fodert Bertagung. Der Prafident bemerkt, daß bas Direktorium schleunige Untwort be-Der Drafident gehre. Roch fagt: Das Direftorium konne uns nicht Leman finden zwei Arten von Legitimation fatt, die jur Dringlichkeitserklarung zwingen; der Gegenstand groffe Die ab intestato; die einfache Die durch Letwisfen von zu groffer Wichtigkeit, um nicht mit aller Bes ment zu erben berechtigt. Die Commiffion wird befchlof Dachtlichkeit behandelt werden zu muffen, daher folgt fen, und in dieselbe geordnet: Muret, Barras er Cartiers Untrag. Die Bertagung wird angenommen.

Senat, 13. July.

Deveben berichtet im Ramen einer Commiffion über den die Zehenden der Gemeinde Peterlingen ber treffenden Befchluß; fie rath benfelben angunehmen. Muret ftimmt ebenfalls gur Unnahme, glaubt aber der Gemeinderath von Peterlingen habe feine Gemalt Dadurch überschritten, daß er felbft in Diefer Gache einen Befchluß abfaßte, und da eben, auf Die Rlage Diefer Gemeinde bin, Die Bermaltungsfammer von Freiburg schon mehrmals migbilligt worden, fo ber langt er, daß im Protofoll und Bulletin des Genates nun auch das Betragen ber Gemeinde Deterlingen ges tadelt werde. Fornerod ift mit ber Commission gleicher Meinung; bittet aber febr, bag man bie Dies villigung weglaffe; was die Gemeinde gethan bat, that fie jum Schus ihres rechtmaffigften Eigenthume, und auf eine nicht inconstitutionelle Beife. Erauer will, um confequent ju fenn, das Benehmen der Ge meinde tadeln. Ruepp findet, daffelbe fen ichon ge nug miebilligt, indem bas Gefuch abgewiesen worden.

Der Befchlug wird angenommen.

Der Beschluß, welcher Frauen , Wittmen , und Waifenguter, Die bisher bei verschiedenen öffentlichen Stellen deponirt waren, der Aufficht der Gemeinden übergiebt, und fie dafür verantwortlich macht, wird jum gwittenmal verlefen. Butht v. Gol. findet die Resolution gang undeutlich, weil fie in berichiednen ihrer Bestimmungen Kirchgemeinden und Dorigemem den mit einander verwechfelt; er will fie darum bet werfen. Ruepp, Zastin, Mener b. Arbon und Schneider find gleicher Meinung. Devevey fin bet barin auch feine Bestimmungen über Die Urt, wie Rechnungen abgelegt werden follen. Erauer glaubt, es konnten vielleicht noch mehrere Dangel in dem Beschluß gefunden werden, und will daber eine Com miffion, Die dem Genat eine motioirte Berwerfung vorschlagen tonne. Muller pflichtet diefer Meinung bei, da auch der 4te Artifel, der die gange Gemeinde als garant aufstellt, nabere Prufung verdiene; wo eme Gemeinde Die Baifenvogte nicht felbft mabit, da fieht er nicht ein, wie fie verantwortlich fepn fann. Burfard und Barras fimmen ebenfalls fur die Commiffion die befchloffen und in welche geordnet werden gathi von Gol., Maller, Meper von Arbon, Schneider und Deve ben.

Der Beschluß der bem B. gudwig Savel Cantons geman, Die einfache Legitimation bewilligt, wird jum zweitenmal verlefen. Fornerod verlangt, indem er fein Advofat fen, ju miffen, mas einfache get gitimation bedeute? er berlangt eine Commiffion Die Morgen berichten foll. Laflechere antwortet: 3m groffe die ab inteftato; die einfache die burch Seftat

und Fuch 8.

Die Fortfejung im soften Stul

vill dill sait dan beraus gegeben

von Escher und Usteri, Witgliedern der geseggebenden Mathe der helvetischen Republik.

will Dan Rah Call strend of Bog groupmon

und is and the state of the state.

3 weites Quartal.

Burich, Donnerstags den 26. Julius 1798.

Gefeggebung. Senat, 13. July. Ablique Lied in (Fortfehung.) . god an

betifch en Unnalen, wird verlefen; Durch denfelben ffummt mein Unwille, bor ber unwandelbaren Achtung wird das Direftorium eingeladen, den Berfaffer ger fur die ftrengfte Gerechtigfeit die und alle erfullen richtlich belangen ju laffen, indem jenes Stuck eine Menge Berlaumdungen gegen ben groffen Rath ent halten, welche dahin zielen, die Gefeggebung in den Augen des Boiles herabzumurdigen und die Ordnung

hamischen Schadenfreude willen, für ein verächtliches und verderbliches Blatt angesehen habe; den Beweiß mag eine Stelle liefern, Die ich schon vor langer als einem Monat im schweizerisch en Republikaner (6. 152) Darüber abdrucken ließ; ich habe auch mabrlich feither nicht Unlaß gehabt, meine Meinung gu lindern; bas angeflagte vorliegende Stuf und ein noch neuer res, beweifen den bofen Billen und die hamifchen 216: fichten ihres Berfassers, dem die arglistigsten und bos; baftesten Berdrehungen und Entstellungen, Rinders spiel find: im 28sten Stuf spricht er von einer Reso lution, nach welcher, feit 1789 verfolgte Patrio; ten entschädigt werden sollten, als ob dieselbe Procefrevifionen und Entschadigungen feit Grundung Der Stadt Bern nach fich gieben mußte, und bes rechnet, wie viel Millionen Prozeffe das geben werde; im 29sten Stuf fagt uns herr Saller ben Gelegen beit eines Gefegentwurfs einer Commiffion Des groffen Raths, mit durren Worten, dief murde das erfte, den Ramen eines Gefetes ver dienende Gesei, das von unsern Rathen ausgien, ge, seyn; — der artige Herr hat besonders die erz bauliche Sitte, sedem von uns, nach Gutbesinden in den Mund zu legen, was seine, des Herrn Hallers eigenste Privatmeinung ist, wovon ungesehr jede sei ner Rummern ein halb duzend Beweise enthalten mag. — Dies alles, glaube ich, B. Reprasentan,

ten , jeigt hinlanglich den Unwillen , mit welchem ich gegen bas Blatt und feinen Berfaffer erfullt bin, Dies fem patriotischen Unwillen fann ich als einfacher Burs Der Beschluß, betreffend bas 28. Stud ber het wann ich im Senat als Gesegeber fige, Dann bers foll, und die wir dem Ungerechten wie dem Gerechten, dem Berlaumder wie dem Freunde der Bahrheit, und dem schadenfrohen Reide wie der alliebenden und alls geliebten Bergenegute fculbig find; er berftummet bor meinem Saffe jeder Billfuhr und jeder Gewalt, er vers Ufteri : 3ch will gleich anfangen laut zu erflaren, fftummet bor meiner unbegrenzten Berehrung ber Prefs bag ich das Zeitungsblatt von welchem die Rede ife, & freiheit, Diefer Erhalterin, Diefer fchugenden Mutter ichon lange, um feines bittern Spottes, um feiner aller politifchen Freiheit, Die es mohl merth ift, baß wir fleine Ungemache leiden, und und ihrer boben Wohlthaten nicht durch tleinliche Empfindlichfeiten über elende Wichte, Die Die Gottergabe migbraus chen, unwurdig machen. Es ift nicht genug, Daß Saller und fein Blatt gefahrlich fenen, um ihn ju ftrafen; gefahrliche Menfchen tonnen meift burch Die gleichen Salente durch die fie gefährlich find, auch febr nuglich werden; und ihr miffet, B. Reprafentans ten, daß es nicht immer Strafen find, mit denen man gefährliche Menfchen unfchadlich ju machen fucht. Um Strafe ju berhangen, tommt es bor affem barauf an, bas Gefeg ju miffen, nach welchem geftraft wers Den foll ; und nun frage ich : 200 ift bas Gefes, nach welchem ihr Sallern frafen wollt? - 3ch febe mich nach neuen oder alten Gefeten über Pregvergeben um; neue, noch find feine borhanden; alte, ich fenne beren preierlet; das eine ift meder alt noch neu , es ift gluflicherweife nie in Ausübung gefommen und ich sweifle , daß ihr Euft habet, ein Probeffut Damit vors junehmen; ich fpreche von einem gemiffen Arrete bom

mehr davon vorhanden - und feines Cenfors Gpurnafe wagt es mehr fich blicken zu laffen. Baren fie aber auch noch vorhanden, fo mußte ja der Cenfor verant: wortlich fenn und nicht Saller. - 3ch finde alfo nir gende anmendbare Gefete, und vor jeber Billfur wollen wir uns huten; gerade bies mar's was Sallern neue Triumpfe, feiner Schadenfreude neue Nahrung gemahren murde. - Moge der groffe Rath mit Ber Schleunigung an Gefeten gegen Pregvergeben arbei ten; hatten wir folde fcon ist, fo ifte flar, daß Saller ale ein Menich, der faliche Angaben und er Dichtete gatta, die im Stand find jum Aufruhr gu verleiten verbreitet - verantwortlich und strafbar Buthi b. Gol. : Das Mitglied, Das fenn murde. bor mir fprach, hat auf eine bes Gefeggebers fehr wurdige Beife über bie beiligen Rechte der Preffrei heit gesprochen; ich will von diefen Babrheiten, von benen wir hoffentlich alle durchdrungen find, nichts Die alten Cenfurgefete find burch die miederholen. Ronftitution aufgehoben, neue werden wir hoffentlich Safter fann alfo nur als Lugner oder feine erhalten. Berlaumder angeflagt werden. Aber die Resolution muß aus einem andern Grund berworfen werden. Wir haben feine richterliche Gewalt, und fonnen nicht entscheiden, ob Luge vorhanden ift ober nicht? -Mir tonnen und überall nicht mit Der Gache beschaf. tigen; bas Direftorium fann und wird, ohne unfer Buthun in berfelben handeln: ich verwerfe alfo ben Befchluß als conftitutionswidrig. — Indeg, wie Uffer i wohl bemerft hat, befigt haller vielen Ber ftand; eigenes Intereffe ift an feiner Bitterfeit Schuld; er hat befanntlich auch einen Konstitutionsentwurf berausgegeben, ber eben nicht groffes Glut gemacht bat; er liefert aber oftere auch gute Bemerfungen in feinen Unnalen und gerade über das Gefchaft Der Patriotenentschadigung; damit wir alfo, felbst von Feinden Rugen gieben mogen, trage ich darauf an, Dag das angegebne Blatt der Commiffion über Patrioten. entschädigung jugewiesen werde; ich bin verfichert, ihr Patriotifin wird ben beffen Gebrauch bavon machen. Fornerod freut fich, mit den beiden Mitgliedern Die por ihm fprachen, gleicher Meinung zu fenn; er verwirft den Beschluß — die gesetzgebenden Nathe fon: nen in feinem Sall Unflager werden. Uebrigens ift ein Artifel in der Ronftitution, Der fagt : Das Gefet ffraft jede Urt Frevel und Der 83fte Urt. handelt bon den Storeren der öffentlichen Rube. Gefeg und Michter find alfo ba, bas Direftorium, als Bachter ber Rouftitution, wird ben Zeitungefchreiber gu belangen wiffen. Much er, ber B. Fornerod für fich, wolle icon Mittel finden, ben Saller gu ftrafen, fur Das mas er über ibn felbft Lugenhaftes gefagt habe. Stapfer: Ufferi hat flar bewiefen, mas fur ein Schandliches Blatt bas angegebene ift; man bedente nun , was eine folche Schrift wirfen fann , bei Leu bin ebenfalls der Meinung, daß wir nicht mehr Rich

rer Revolution biefe Gefpenfter ber Racht; feine Spur ift & ten befondere, Die fonft gern Unruhe fiften und Bere laumdungen anhoren: will man folche Leute unters finben, ihnen Riffen unter Die Dhren fecten? Der Tote Urt. Der Ronftitution fagt: Arglift , Frevel, Bosheit follen gestraft werden; der 83ste handelt bon Berfchworungen gegen die innere und auffere Sicher heit Des Staats; wie fann man bann fagen, es fepen feine Gefete borhanden? - Will man aber nicht frafen , fo fete man folche Leute an den Schatten; Dief ift noch nicht geftraft, aber unschadlich gemacht; mabs rend diefer Beit fann man alebann Gefete machen und mahrend berfelben werden fie bas Schreiben wohl bleiben laffen; Der Befchluß foll angenommen werden. Deper b. Arbon muß den Genat auf mertfam machen, daß ber Schaden, ber aus folden Blattern entfteht, Die fchlimmften Folgen nach fich gieben fann ; Die Erfahrung, und ein ahnlicher fall, der schon bor dem Genat geschwebt hat, beweifen dieg hinlanglich; er bat fürzlich eine Reife nach haufe gemacht und eben bamals las man in der Burflifden Zeitung die Stelle, über beabsichtigte Abschaffung des Conntage und Ginfuhrung eines neuen Ralenders; Die Genfation, Die Dies felbft bet febr vernunftigen Leuten erregte, war ungemein groß. Niele Recht ichaffene tamen, mit Thranen der Wehmuth im Muge, ju ihm; fie konnten nicht begreifen, daß nicht wenig ftens etwas an der Sache mahr mare; mit Muhe ge lang es ihm fie gu belehren. - Mun fommen neue Ber aumdungen; es ift unmöglich fie ungeftraft ju laffen , obgleich auch er ein Berehrer Der Preffreiheit ift; bagegen tann er bann aber auch Stapfere Met nung nicht beipflichten ; wir fonnen nicht Rlager fenn; das Direttorium wird von felbft den Schuldi gen gur Berantwortung und Strafe gieben; in Diefet Erwartung will er die Resolution verwerfen. gafle chere: Die Maffigung mit der ungefahr alle, Die bis Dabin ihre Meinung bortrugen, über eine Sache in ber wir als Richter und Parthei jugleich erfcheinen, gesprochen haben, ehret den Genat; ich dante es be fonders den B. Ufter i und guthi, melde die Dif cuffton eröffneten: ich bin uber Preffreiheit und bas gegen Pregvergeben feine anmenbbare alte ober neue Gesetze vorhanden find, ganglich der Meinung Des erstern; mit guthi v. Gol. glaube ich, daß wir nicht als Anklager erscheinen konnen, aber ich bin nicht seiner Meinung in Bekelte fonnen, aber ich bin nicht feiner Meinung in Rufficht auf Die borgefchlagne Ber weifung des Blattes an die Commiffion über Patrio tenentschadigung; dieg hieße doch wohl jum Boraus in der Gache entscheiden; ich berwerfe ben Beschlut und bertraue auf das Direktorium bas, wenn bas Blatt Schaden ftiften fann, Borfehrungen ju treffen wiffen wird ; die Berwerfung fann auch fur den groffen Rath eine gute Erinnerung fenn, um das Gefet gegen Prefivergehen zu beschleunigen. Duc: Ich bewundere Die Massigung berer, welche vor mir sprachen; ich

Commiffion bor, bie morgen berichten foll. Crauer: Ich erinnere den Genat an die neuliche Berwerfung der Resolution, welche Die Burflische Zeitung betraf; man verwarf fie, weil fich der groffe Rath Die richs terliche Gemalt in ber Gache anmagte; nun tritt ein ähnlicher Kall ein, ohne daß der groffe Rath jenen Fehler begeht; wir wollen alfo confequent handeln. Bie follte es gegen die Ronftitution fenn, bas Direts torium einzuladen, mordbrennerifche Schriften gubers folgen? Wollen wir alle Infulten und Befchimpfungen gleichgultig anfeben? ich nehme ben Befchluß an. Muret: Ich werde mich eigner Urtheile enthalten, da ich auch felbft perfonlich von hallern beschuldigt bin; id) unterftuge Crauern ; ber Genat hat bei ber Res folution über Burflie Zeitung erflart, er wurde fie annehmen, wenn fie abgefaßt mare, wie Die gegen, wartige es nun wirklich ift. Bas guthi's Untrag betrift, fo murbe das ja gewiffermaffen eine Billigung bes Blattes fenn; ber Bericht der Commiffion ift bes reit und ich zweifle nicht, daß fie geneigt febn wurd, ihn nach hallers Bemerfungen abzuandern. Gen hard: Auch im Lugernischen bat Die Burflische Beit tung die widrigften Eindrucke gemacht; es ift ungemein wichtig ein fcharfes Mug auf Die Zeitungsichreit ber gu halten; jeder, dem das Baterland und die Rons ftitution lieb ift, wird Diefer Meinung beipflichten. Jedermann ift darüber einig, daß Saller ftrafbar fen; Ufteri glaubt, 'es fen fein Gefes vorhanden; allein es find Gefete ba; bie alten Gefete, welche Diejenis gen, fo ohne Cenfur fchreiben, nachdem wie fie ges Schrieben batten, als Berlaumder, Ruheftorer u. f. m. bestrafen; es ift nicht ber Sall, daß wir durch die De folution als Untlager erscheinen; fie ladet nur bas Direftorium ein, erfoberliche Maaeregeln fur Das Wohl des Vaterlandes zu treffen' - (Man bemerkt ihm, daß der Beschluß mehr sage) - Judem der groffe Rath beschimpft wird, ift Die gange Ration felbft bor bem Richter erfcheinen, aber Die Stellver bas Direftorium muß bagu aufgefodert werden; Meinung fagen, und ber Prafident (Auguftini) fagt, er ftimme Crauern bei. Bundt: Die Ronftis tution giebt Freiheit gu brucken aber nicht ju lugen : Die Refolution fagt ja nicht, baß wir ftrafen wollen; ich nehme ben Befchluß an. Man fagt, ber Berfaffer fen winig; juft folchen Rameraben muß man befto mehr aufpaffen; wir find Betlagte, muffen uns alfo wehren. Rubli: Wir find alle Darüber einig, bag ber Berfaffer Thatfachen erdichtet, Die das Bolt auf

ter und Parthei gugleich fenn follen, wie die alten ghegen fonnen, fo dag derfelbe ale ein mabrer Aufrufe Regierungen es maren; aber ich finde, daß Die Gache rer, oder aufs feinfte, als ein Berlaumder und Luge von der aufferften Wichtigfeit ift; ich fchlage eine ner uber Die gange Legislatur behandelt gu merden berdient; foll uns davon nun die unbefchrantte Bers ehrung ber Preffreiheit, wie man fie betitelt bat, abs halten? - Go weit geht meine Grofmuth nicht. -Obgleich ich von den erhabnen Begriffen des B. Ufferi schon einigemal fast verholdet bin, fo mochte ich feine heutigen Dennoch nicht heirathen; ich ftimme Crauers Meinung bei und nehme die Refolution an; warum follten wir Das Direftorium nicht einlaben fonnen ? der groffe Rath murde durch unfere frubere Bermers fung einer abulichen Resolution gang miffleitet wors den fenn, wann wir diefe ebenfalls vermerfen wolls ten. - Man ruft jum Stimmengablen. - Fornes Die Difcuffion wird fortgefest. - Reding: Bie werden gewiß alle, bem Bortrage Ufteri's Gerechtigs feit widerfahren laffen; ich habe ihn mit befto groß ferer Ruhrung angehort, ba er felbst auch in bem Blatt beleidigt wurde; wenn immer fo bon uns geres Det und gehandelt murde, fo bin ich überzeugt, daß wir wenig Unlag ju fatirifchen Auffagen in Zeitungen geben murben. Genhard bat den Befchluß falfch berftanden; er fagt: das Direttorium foll den Berfaffer gerichtlich behandeln laffen; wir waren alfo in der Sache allerdinge Warthei und Richter jugleich; Muret hat zwar richtig bemerft, bag wir Durch Berwerffung der Refolution, mit unfern frubern, in der Difcuffion über die Burflifche Zeitung geaufferten Grundfagen in Widerfpruch gerathen wurs ben; allein diefer Grund ift fur mich unbinlanglich; wenn uber eine Sache richtigere Jdeen ju Stande fommen, und ich glaube, die heute aufgestellten Bes griffe fenen beffer, fo finde ich, murde ein Beharren auf der irrig erfannten Meinung febr tadelhaft fenn; ich verwerffe alfo den Befchlug. Munger: Sch vers werffe den Beschluß weil es unnothig ift, das Direts torium einzuladen. Barras: Burde ber Befchluf fich darauf einschränken, ju rechtlicher Belangung des beschimpft; — einzelne beleidigte Personen muffen zwar Berfaffere einzuladen, so wurde ich fur die Unnahme ftimmen; allein ber groffe Rath begeht wieber eben trettung ober die Dation, fann dies nicht; fondern den Schler, den er im borigen Salle begangen hat; er enticheidet jum voraus; ich verwerffe alfo den Bes Beschlusses beleidigt glanben, weil er selbst infultitt schlage vor, als Motif der Berwerfung benzufügen: ift. Bodmer verlangt, der Prafident soll seine Beil die Borte " gerichtliches Berfahren" sich in der Refolution finden. Ich glaube ber groffe Rath follte die geschehene Denunciation unmittelbar an das Dis rettorium senden. Muller: Auch ich bin ein Berehs rer der Preffreiheit gleich Ufteri und Luthi; aber wenn folche Buben, wie Saller ift, Berlaumdungen gegen die gefeggebenden Rathe ausbreiten, Die Feuers brande der Zwietracht ausftreuen und fich freuen eine Bendee in unferm Baterland ju Stande ju bringen, bann find wir es, unferer Pflicht und bem Baters

Sand ichulbig, die Refolution anzunehmen und folche Baterland feine erfte Freiheit zu banten hatte, welche Bofewichter bestrafen zu laffen. Fornerod unters flugt Reding. Erauer mundert fich, daß meder Der Statthalter, noch ber öffentliche Untlager ihrer Pflicht gemäß bas Blatt benuncirt haben. Gens hard: Wenn die Abfichten der Legislatur verlaums bet werden, so wird dadurch, daß das Direktorium ben Berlaumder ftraft, die Wirfung der Berlaumdung noch nicht gehoben; dagegen wird dief der Fall fenn, wenn die Legislatur felbft ftraft. - Man ruft jum Stimmenmehr - Duc findet nun, Berwerffung mare aufferft gefahrlich, und er will jest, da man feine Commiffion nicht annimmt, die Refolution annehmen. Luthi v. Gol : Es ift flar, daß wir durch Annah: me, Richter und Parthei zugleich fenn murden; das Direttorium allein fann die nothigen Maagregeln trefs fen. gaflechere: Bir binden fogar burch den Befchluß bem Direftorium die Sande; es fann ohne ben: felben fraftigere Mittel einschlagen und hat es vielleicht Berthollet: Reineswegs merden fcon gethan. bem Direftorium die Sande gebunden; hat es bereits Die Abficht den Berfaffer ju belangen, fo fann es Dieg auch nach dem Beschluffe, nicht minder frei thun; wir berlangen feinerlei willführliche Beftra: fung. - 23 Stimmen find fur die Annahme; 21 ges gen biefelbe.

Der, auf eine Bothschaft des Direftoriums ger grundete Befchluß, nach welchem die Reprafentanten ibre bis Ende Man verfallene Befoldungen beziehen

follen, wird angenommen.

Groffer Rath 14. July.

Das Direktorium überfendet eine Berechnung über die Bahl der Agenten, die mahrscheinlich in der gangen Republit fatt haben werden, und über die Sum: me, die fie foffen wurden, wenn fie nach bem anges nommnen Maasftab auch nur fchwach befoldet mur; ben, die der Finangminister auf circa 3 Millionen Franken Schagt, und daraus den Schluß gieht, bag man die Ehre der Republit zu bienen, auch bei ber Befoldungsbestimmung in Unschlag bringen follte: Auf Gecretans Untrag wird Diefer Gegenstand in Die Befoldungscommiffion gewiesen.

Da fich einige Unordnung in dem Bureau geigt, fo fodert Rubn, daß die bieruber niedergefegte Com: miffion fchleunig berichten foll. Es wird bemerft, bag ber Prafident Diefer Commiffion, Deloes, abwefend fen, und definahen wird derfelben Suffi beigeordnet.

Das Gefes über die Gidleiftung Der öffentlichen Gemalten und des gangen helvetischen Bolfes wird

porgelefen.

Der Prafident halt eine Rede über Die Bichtige feit und Feierlichkeit einer folchen offentlichen Gio leiffung; er ruft befonders ber Berfammlung den Schonen Gib ber 3 erften Eidgenoffen im Grutli fns Gedachtnis jurut, beffen beiliger Saltung unfer

nachher burch ben Umgang ber Selvetier mit Mus landern und befonders mit höffingen nach und nach verdorben ward und in Tirannen übergieng, bis bie Raferei diefe immer noch erhalten zu wollen, fie ends lich felbft fturgte und uns wieder auf den Thron der Freiheit feste! Seute ift wieder ein Jahr verfloffen, daß die muthigen Parifer die Feffeln der Tirannen für fich und für gang Europa brachen, lagt uns diefes Tages mit Freuden erinnern! Im Ballis war es, mo die Freiheit in helvetien querft wieder aufwachte, aber unterdruft mard, bis bas edle Bolf ber Badt ffe auch wieder umfaßte und die Unterftutung berfels ben durch die groffe Republik veranlagte, wos burch Die Freiheit auf immer flegend auf den Thron Lagt und nun, Burger Reprafentanten, trachten die Ginfachheit ber Gitten unfrer rechtschaffs nen Voreltern nachzuahmen, und ber Freiheit ewig

hierauf ward der Burgereid in beiden Sprachen vorgelesen und mit dem lauten Ruf: 3ch fcmore! beschworen, und bann ertonte unter lautem Geflatich der allgemeine Freudenruf: Es lebe die helvetu

sche Republit!

Darauf ward der Namensaufruf gethan und huber fodert, daß die Abmefenden verzeichnet. Diejenigen ehemaligen Mitglieder, welche andere Be amtungen erhalten haben, aus ber Reprafentanten, lifte ausgestrichen werden. Gecretan widerfest fich diesem Antrag, weil es unrechtmasitg fen, daß bas Direktorium Mitglieder aus den gesetzgebenten Ras then ju andern Bedienungen megnehme. bebarret, weil einmahl diefe Bedienungen angenom men wurden, und einer nicht zugleich Boltereprafentant und Bollziehungebeamter fenn tonne, und erft ein Gefes fatt haben muffe , bag ein Gefeggeber nicht eine audere Stelle annehmen fonne, ehe wir diefe Entfers nung aus unfrer Mitte für unrechtmäßig erflären tonnen. Bimmermann fodert Vertagung ber Frage, bis die darüber niedergeseste Commiffion ihr Gutachten einliefere. Angenommen.

Ruget erinnert an den Untrag, ben er bor 6 Bochen machte, fur die Urmen gu forgen und um dies zwefmaffig thun gu tonnen, Rum fords Bert in allen 3 helvetifchen Sprachen brucken ju laffen, um es an alle Administrationen im leberfluß austheis len gu fonnen: nun bat er in biefer Zeit Rumford gefchrieben und von ihm Erlaubnis erhalten feine Schriften brucken ju laffen, er fragt alfo, mas ber groffe Rath hieruber gu thun gedenfe ? jugleich zeigt er an, daß Rumford ein Eremplar feiner Schriften dem groffen Rath gufende. Euftor freut fich über diefen menschenfreundlichen Gegenstand und fchlagt bor Rumford gu danten , und über ben Gegenftand felbft eine Commiffion niederzufegen.

Die Fortfetung im giften Gtut.

iden lante gedernt ont urmage frank perausigesten fir andere Danielen biene Grand

dim ingerfrage golden von Efcher und ufter i sale de den de de de

Mitgliedern der geseigebenden Rathe der helvetischen Republik. end by bid bid bush and bush

the at many straight and price three? It Ein und achtzigstes Stück. nterberte ich geschest gericht in Zweites Quartal. Mie eine nicht gesches geschest.

Zurich, Freitags den 27. Julius 1798.

Gefeggebung. Groffer Rath 14. Julius. (Fortfegung.)

Rubn auffert auch die tieffte Verehrung für biefen erhabnen Menfchenfreund : wir follen ihm durch un: fern Brafidenten banken und ben Dank im Tagblatt einrucken laffen; fur ben Gegenstand felbft aber eine Commiffion niederfeten. Efcher fagt, er fannte fcon lange diefen wirdigen Menschenfreund, und Danfte ihm in seinem Herzen mit tiefer Ehrfurcht fur Die Bahn, Die er ber leidenden Menschheit öffnete, um in einen gluflichern Zuffand hinübertretten zu fon, nen: er folgt in Rufficht auf die gegen Rum ford gunehmenden Maadregeln gang Rubn & Untrag; allein bem übrigen Borfchlag fann er nicht folgen, benn allererft erfodert Ginrichtung neuer Armenanstalten Renntnis ber bisherigen Ginrichtungen, und überdem find Borfchlage hierüber eher die Sache des Diref: toriums als einer Commission aus dem gesetzgebenden Rath, und endlich bat fich ber Minifter des Innern schon lange mit Diesem groffen Gegenstand beschaftigt und felbft fchon einzelne, dahin einschlagende Unftal ten beranlagt und eingerichtet, baber fodere ich, bag Diefes gange Geschäft bem Direftorium gu Sanden Des Ministers des Innern übergeben werde, um uns so balb möglich einen Entwurf vorzulegen. Suter dankt unferm Prasidenten für die Bekanntschaft, die er und mit Diefem groffen Manne verfchafte, und für bas Intereffe, das er an der leidenden Menschheit nimmt. Efcher & Antrag wird beinabe einmuthig angenommen.

Ruset fagt; dies fen der schonfte Sag seines Lebens, an dem er alle Muhefeligfeiten vergeffe: wir haben bente dem Baterland geschworen; wir merden und heute gemeinschaftlich freuen, ich trage barauf an, Daß wir and etwas jur Freude und Erleichterung an

viel möglich wirfen! Dit Beifall wird ber Untrag

de application de la company d

angenommen.

Cartier legt ein Gutachten bor, über ben geffern erhaltnen Auftrag , arme Schuldner mabrend ber Ernote bor den Gintreibungen ihrer Glaubiger gu fie chern. Die Commiffion schlagt vor, alles Auffunden und Schuldeneintreiben der Dligarchen sowohl als ans derer Glaubiger bis auf den ersten Jenner 1799 eins zustellen. (Allgemeines Gemurr). Da fich zeigt, daß das Gutachten nur in deutscher Sprache abgefaßt ift, so wird seine Berathung aufgeschoben. Cartier will aus der Commission entlassen werden. Man gehtzur Tagesordnung, welcher zufolge der V. Abschnit des Reglements der beiden Rathe behandelt wird. — Der 6. S. wird babin abgeandert, daß die Gecretare wis ber ihren Willen in feine Commission geordnet wers ben follen und der 7. S. dabin, daß die Sefretars innert 8 Wochen nicht wieder erwählt werden ton

Auf Roche Untrag foll ber Oberschreiber pers fonlich verantwortlich gemacht werden , für jede Uns

ordnung im Bureau.

In Rufficht bes 10. S. fodert Roch , baf ba bas Bureau des Cenats weniger beschäftigt fen als das Des groffen Rathe, bem Genat erlaubt fenn foll, im Rall er das Perfonale feines Bureau bermindern will, Diefes zu thun. Secretan und Carrard glaus ben, die Bestimmung eines Obersekretars und eines Unterfekretars, in jeder Sprache fen nicht überfluffig. Roch beharret, wird bou Rubn unterftugt, und fein Untrag angenommen.

Underwerth legt ein Gutachten bon ber Ros farde: Commiffion bor, worinn diefelbe borfchlagt. folche Burger welche Die Rofarde acht Tag nach Dus blifation des Gefetes nicht tragen, 24 Stunden ins Gefangnig ju fegen und ihnen bor bem Cantoneges richt durch den Statthalter einen Bermeis geben gulafe fen: Die, welche Die Rofarde befchimpfen, follen mit dem heutigen Fest eine kleine Steuer gesammelt werde bet von Wiederhollung wird die Strafe beträchtlich erhös für die unglüklichen Brandbeschädigten in Fraschelz; bet vorzeschlagen, so wie auch für die Beschimpfer weil wir noch nicht im Stande sind der Armuth im Grossen abzuhelsen, so sollen wir doch im Rleinen so will, daß solche Bürger vor dem Distriktsgericht ben Berweis erhalten. Secretan findet etwas boch will er zuerst warnen und nachher eine Gelbe unschicklich ein so hartes Gesetz gegen einen Burger ftrafe von 1 Pf. anf das Nichttragen der Rotarde ju machen, welcher Die Rofarde nicht tragt, befonbers ba dies gang berichieden fep von bem Befchims pfen der Rotarde; er fodert alfo, daß bas Diretto rium eine Proflamation hieruber ergeben laffe: Den Borfchlag gegen die Befchimpfer der Rofarde aber findet er zwefmaffig. huber will auch die Protla: mation, aber eine Warnung furs erfie Mahl für Die fo fie nicht tragen, und nachher die im Borichlag bes fimmte Strafe, mit Atermanne Berbefferung. Roch munfchte, das erfte Rotarde: Gefet mare nicht ergangen, Da nun aber daffeibe fatt bat, fo muß fagt : Bermundert Guch nicht, daß die Reprafentung Durchaus ein Strafgefet damit verbunden merden ; er ftimmt hubern bei und will die Warnung burch Den Unterftatthalter ertheilen laffen : auch fobert er, daß das Tragen der Rofarden nur auf dem hut, nicht et wann auch auf jeder Mune geboten werden foll. Eu for halter, der den Rehlbaren vorbefcheidet; Die Reife fodert auch nur bas Tragen ber Rofarde am but und ftimmt Bubern bei. Underwerth vertheidigt Das Gutachten, weil gange Gemeinden die Rofarde nicht tragen, und Diefe durchaus vom Rantonsstatt halter den Bermeis erhalten muffen; übrigens ftinfent er den vorgeschlagenen Milberungen bei. Auf hu ber 8 Untrag wird bas Gutachten Sweife behandelt. Rubn erflart, bag er einen andern Gefetes Ente wurf ju machen habe, ben er aber nicht vorlegen tonne, wenn man Sweife ju Berte geben will. Suf fi begehrt, daß das Gutachten der Rommiffion gu ruckgewiesen und ihr Rubn beigeordnet werde! Man fo werden fich Die guten Burger ficher nicht darübet geht jur Lagesordnung und behandelt alfo bas Gut gargern. achten Sweise.

Republikance

1. S. Das Gefet über das Tragen ber Rofar: ben foll beibehalten werden. Angenommen.

2. S. Ucht Tag nach ber Publifation follen bie, welche feine Rofarden tragen, bier und gwangig Stunden gefangen gefest und vont Rantoneffatthal ter einen Bermeis erhalten. Suber will den Berweis vom Agent ertheilen laffen. Euftor will gu erft nur warnen, alfo bie Strafe in ben britten Das ragrah bringen, und die Rofarde nur auf ben bui ten gu tragen befehlen. Beber fagt, auf Diefe Art wurde man nur Daten tragen; er glaubt, auch auf Diefen foll die Rofarde getragen werden, wenn man über gand geht, und übrigens will er nur bie erwachfenen Manner Die Rofarde gu tragen anhaiten. Carrard fieht nicht gern Strafe auf folche Rleis nigfeiten, Die nur bon Nachlaffigfeit berfommen fon nen , er will die Ueberzeugung gu Silfe gieben , bann er fann nicht begreiffen, wie einer, der breimal die Rofarde ju tragen bergift, aus dem Baterlande ber wiesen werde; er will Warnung und Aufficht über mit Dem Ihrigen überein. Wenn Diese Ueberftim Die Burger Die fie nicht tragen. Subern, weil man schon hinlanglich gewarnet habe. tung ift, ju gleicher Zeit die Bestätigung einer Regie Tung erhalt, bon welcher das Eine seine Existent, Rugen ju tragen befehlen, er stimmt Roch bei, Sie aber, Burger Commissar! Ihre Bollmachten er

feten. Duber fagt, für bloffe Bergeffenheit wird niemand gestraft werden, sondern nur fur boshafte, muthwillige Unterlaffung; er begehrt nach der erften Warnung I Pf. Straf, oder für Arme einen halben Tag Arreft, im dritten Fall aber Gefängniß. Bours gois will auch auf den Mugen Rofarden sehen, beun der Helbetier soll die Rofarde als Zeichen der Bereinigung tragen, und da die Argauer immer Mis gen, Die Lemanen aber immer Sute tragen, fo ift jes nes der Gleichheit wegen nothwendig. Gecretan ten aus bem geman fich diefen Strafen wiederfegen, Das Bolt hat einen Abschen bor Dem Befangnis: Alfo folge auf den erften Rebler Borffellung bes Ugen ten; auf den zweiten Ungeige an den Rantoneffatts Dabin ift schon Strafe; im dritten Fehler follen die Schibaren verdächtig von ihren burgerlichen Rechten fuspenbirt merden. Wenn gange Dorfer die Rotarde nicht tragen, fo giebt man ihnen frombe Agenten, und bei Fortdauer der Unterlaffung merden fie auch in den Zustand der letten Strafe gefest. Gutet fagt : Die Kofarde ift wichtig. Ins Derz fieht nur Gott; Vereinigungszeichen tragen oder nicht tragen, beweist uns Gefinnungen. Die mahren Parrioten III Leman werden die Rofarden gewiß tragen , und wenn einer, der fie nicht tragen will, ins Befangnig fommt, argern. Bursch fagt, dem Bolt Gefete geben, die es haßt, macht ihm die Revolution nicht lieb; warum jest schon so schwere Strafen die das Bolt erbittern? man suche ihm die Rofarde lieb zu machen und daher stimme ich für Secretan und Carrard. Bufft glaubt Suters Proflamation wurde gute Wittung gemacht haben; da es jest aber darum guthun fen, einer Proflamation noch Strafgefeste an subangen, fo rathe er gur Belindigfeit, benn Gefange nieftrafe wurde in den ehevorigen Popularftanden groffe Unruhe ermecken; er ftimmt alfo fur Carrard und Gecretan. Gecretans Antrag wird anges nommen.

Rede, welche Burger Ochs den gten Julius, als dem Tage feiner Ginführung in das belvetifde Direktorium, an den Burger Commiffar der franzonischen Regierung ben der Armee in Seb vetten, bielt.

Der Bille des gefetgehenden Rorvers flimmt Erlach er folgt mung, welche für mich von der gunftigften Borbeben